



SPARK NETWORKS SE

München

ISIN DE000A2E4RU2

ISIN US8465171002 (ADR)

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Am

Mittwoch, den 31. August 2022, um 16:00 Uhr (MESZ),

findet in den Geschäftsräumen von Morrison & Foerster LLP, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin, die ordentliche Hauptversammlung der Spark Networks SE, mit Sitz in München, statt.

Hierzu laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre herzlich ein.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Spark Networks SE und den Konzern zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021

Die genannten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zugänglich und werden in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da der Verwaltungsrat den aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 damit gemäß Art. 9 Abs. 1 c) ii), Art. 10 SE-VO i. V. m. § 172 AktG* festgestellt ist. Eine Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 durch die Hauptversammlung gemäß Art. 9 Abs. 1 c) ii), Art. 10 SE-VO i. V. m. § 173 AktG ist daher nicht erforderlich. Für die übrigen Unterlagen, die unter diesem Tagesordnungspunkt 1 genannt werden, sieht das Gesetz generell lediglich eine Information der Aktionäre, aber keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vor.

Zu Informationszwecken wird auf der Internetseite der Gesellschaft auch der jährliche Bericht zum Form 10-K für das am 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr der Spark Networks SE zugänglich gemacht, welcher konsolidierte Finanzinformationen nach IFRS (US) Standard enthält.

* Die für Aktiengesellschaften mit Sitz in Deutschland maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des HGB und des AktG, finden auf die Gesellschaft aufgrund der Verweisungsnormen der Art. 5, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii), Art. 53 sowie Art. 61 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO) Anwendung, soweit sich aus spezielleren Vorschriften der SE-VO nichts anderes ergibt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2021

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers und für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und Bestätigung der unabhängigen registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Prüfungsausschuss der Spark Networks SE („**Spark**“) hat die BDO USA, LLP als hauptverantwortliche unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr und BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Katharina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin, Deutschland als lokalen Abschlussprüfer (gemeinsam „**BDO**“) ausgewählt, um die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 durchzuführen.

Auf der Hauptversammlung werden die Aktionäre gebeten, die Bestellung von BDO als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie als Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 zu bestätigen. Nach dem zwingenden deutschen Aktienrecht muss die Hauptversammlung den Abschlussprüfer der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr wählen. Erhält dieser Vorschlag nicht die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres kein Abschlussprüfer gewählt worden, so hat das Amtsgericht München auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Verwaltungsrats oder eines Aktionärs der Spark Networks SE den Abschlussprüfer zu bestellen.

Grundsätzliche Richtlinie zur Vorabgenehmigung von Prüfungsleistungen und zulässigen Nichtprüfungsleistungen der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss genehmigt im Allgemeinen alle Prüfungsleistungen und zulässigen Nichtprüfungsleistungen, die von der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbracht werden, vorab. Diese Leistungen können Prüfungsleistungen, prüfungsnahen Leistungen, Steuerleistungen und sonstige Leistungen umfassen. Die Vorabgenehmigung ist detailliert in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung oder Dienstleistungskategorie und unterliegt im Allgemeinen einem bestimmten Budget. Die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Verwaltung sind verpflichtet, dem Prüfungsausschuss regelmäßig über den Umfang der von der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß dieser Vorabgenehmigung erbrachten Dienstleistungen sowie über die Honorare für die bisher erbrachten Dienstleistungen zu berichten. Der Prüfungsausschuss kann auch bestimmte Dienstleistungen von Fall zu Fall vorab genehmigen. Alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in der nachfolgenden Tabelle beschriebenen Honoraren wurden von unserem Prüfungsausschuss genehmigt.

In der folgenden Tabelle sind die Prüfungshonorare der (i) KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das zum 31. Dezember 2020 geendete Geschäftsjahr sowie (ii) der BDO USA, LLP, für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr dargestellt (in Tausend \$).

Honorar/Gebühr	2021		2020	
Prüfungshonorar ⁽¹⁾	\$	985	\$	2.343
Steuern ⁽²⁾	\$	12	\$	21
Gesamt	\$	997	\$	2.364

(1) Prüfungshonorare für 2021 und 2020 beinhalten Kosten im Zusammenhang mit der Halbjahres- und Jahresprüfung, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der US-GAAP-Umstellung im Jahr 2020, sowie international erforderliche Abschlussprüfungen. Die Summe für das Prüfungshonorar für 2020 ist gegenüber dem vergangenen Jahr neu aufgestellt worden und enthält Mehrkosten für zusätzliche prüfbezogenen Dienstleistungen, die im Juni und Juli 2021 in Rechnung gestellt wurden.

(2) Die Steuerhonorare für 2021 und 2020 betreffen die Prüfung der Einhaltung von Steuern, einschließlich Umsatzsteuervorschriften.

Der Verwaltungsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die BDO USA, LLP wird zur unabhängigen registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Spark Networks SE für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr gewählt und BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Katharina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin, Deutschland wird zum lokalen gesetzlichen Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 und zum Abschlussprüfer für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2022 sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2023, die vor der ordentlichen Hauptversammlung 2023 erstellt werden, gewählt.

Anhang zu Tagesordnungspunkt 4 – Bericht des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss wird von dem Verwaltungsrat (*Board of Directors*) ernannt, um den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflichten hinsichtlich (i) der Integrität der Abschlüsse und des Finanzberichterstattungsprozesses von Spark sowie der internen Kontrollsysteme in Bezug auf das Finanzwesen, die Buchhaltung und die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, (ii) der Qualifikationen, der Unabhängigkeit und der Leistung der unabhängigen eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von

Spark, (iii) der Leistung der internen Revisionsfunktion von Spark, falls vorhanden, und (iv) anderer Angelegenheiten, die in der vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses festgelegt sind, zu unterstützen.

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresabschlusses von Spark und den Prozess der Finanzberichterstattung, einschließlich des Systems der internen Kontrolle über die Finanzberichterstattung und der Offenlegungskontrollen und -verfahren. Die unabhängige eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist für die Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses von Spark Networks SE in Übereinstimmung mit den Standards des *Public Company Accounting Oversight Board* (PCAOB) und die Erstellung eines entsprechenden Berichts verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung des Prüfungsausschusses, diese Prozesse zu überwachen und zu beaufsichtigen.

Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben hat der Prüfungsausschuss den geprüften Konzernabschluss der Spark Networks SE für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021 geprüft und mit der Geschäftsführung sowie der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besprochen. Der Prüfungsausschuss befasste sich außerdem in Zusammenarbeit mit der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit denjenigen Themen, die gemäß den geltenden Standards des PCAOB zu behandeln sind. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss eine schriftliche Bestätigung von der unabhängigen registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhalten, die deren Unabhängigkeit gemäß den geltenden Anforderungen des PCAOB bestätigt, und hat mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch deren Unabhängigkeit diskutiert.

Auf der Grundlage der oben dargestellten Prüfungen und Beratungen hat der Prüfungsausschuss dem Verwaltungsrat empfohlen, den geprüften Konzernabschluss der Spark Networks SE in den Jahresbericht von Spark zum Formular 10-K über das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr aufzunehmen, welches bei der Securities and Exchange Commission („SEC“) eingereicht wurde. Die in diesem Bericht enthaltenen Informationen gelten nicht als (i) "werbendes Material", (ii) "eingereicht" bei der SEC, (iii) unterliegen den Bestimmungen 14A oder 14C des Exchange Acts oder (iv) unterliegen den Verpflichtungen von Abschnitt 18 des Exchange Acts. Dieser Bericht wird nicht durch Verweis in eine andere Einreichung von Spark Networks SE gemäß dem Exchange Act oder dem Securities Act einbezogen, es sei denn, Spark bezieht diesen ausdrücklich über eine Verweisung in eine solche Einreichung ein.

Der Prüfungsausschuss empfahl dem Verwaltungsrat ferner die Billigung des geprüften IFRS- und Einzelabschlusses der Spark Networks SE für das zum 31. Dezember 2021 geendete Geschäftsjahr, der nach Zustimmung des Verwaltungsrats voraussichtlich am oder um den 20. Juli 2022 auf der Website der Gesellschaft, abrufbar unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

eingereicht wird.

5. Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats

In Übereinstimmung mit Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO, § 23 SEAG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 2 der Satzung der Gesellschaft („**Satzung**“) und dem Beschluss der Hauptversammlung vom 11. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 besteht der Verwaltungsrat derzeit aus acht Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Sämtliche derzeit amtierende Mitglieder des Verwaltungsrats wurden von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. August 2021 für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, gewählt.

Demzufolge sollen in Übereinstimmung mit Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 SE-VO, § 23 SEAG i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 2 der Satzung acht neue Mitglieder, jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung vom 31. August 2022 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds, in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Der Verwaltungsrat schlägt auf Empfehlung seines Präsidialausschusses und Nominierungsausschusses vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Folgende Personen werden jeweils für einen Zeitraum ab Beendigung der Hauptversammlung vom 31. August 2022 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre nach Beginn des Zeitraums der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds, in den Verwaltungsrat der Spark Networks SE gewählt:

- a) **Eric Eichmann**, geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE, München, Deutschland, wohnhaft in Montclair (New Jersey), USA;
- b) **Ulrike Handel**, Mitglied des Vorstands der Axel Springer SE, Berlin, Deutschland, Investorin (Prop-tech, Krypto, Adtech), Aufsichtsratsmitglied und Beiratsmitglied (Healthcare, Media Intelligence, Data Mastery, Commerce Tech), wohnhaft in Hamburg, Deutschland;
- c) **Bradley J. Goldberg**, ehemalige Führungskraft bei Microsoft Corporation und PEAK6 Investments LLC, Berater und Partner bei NYCA Partners, New York (New York), USA, wohnhaft in Seattle (Washington), USA;
- d) **Colleen Birdnow Brown**, ehemalige Chief Executive Officer (CEO) von Fisher Communications, Seattle (Washington), USA, Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) der TrueBlue, Inc., Tacoma (Washington), USA, und Big 5 Sporting Goods, El Segundo (Kalifornien), USA, wohnhaft in Parker (Colorado), USA;
- e) **Michael J. McConnell**, ehemaliger kommissarischer Verwaltungsratsvorsitzender und Chief Executive Officer (CEO) von Spark Networks SE, Privatinvestor, wohnhaft in La Cañada Flintridge (Kalifornien), USA;

- f) **Chelsea Grayson**, Beraterin (Executive in Residence) für Wunderkind (ehemals BounceX), New York (New York), USA, Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) von Vireo Health International, Inc., Minneapolis (Minnesota), USA und LP-KP IP Holdings, LLC, Greenfield (Kalifornien), USA, wohnhaft in Los Angeles (Kalifornien), USA;
- g) **Bangaly Kaba**, Head of Platform Growth bei Popshop Live, New York (New York), USA, wohnhaft in Belmont (Kalifornien), USA und
- h) **Joseph E. Whitters**, Berater und Partner bei Frazier Healthcare Partners, Seattle (Washington), USA; wohnhaft in Granite Bay (Kalifornien), USA.

In Bezug auf die zur Wahl vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder werden gemäß § 125 Abs. 1 S. 5 AktG folgende Angaben gemacht:

Folgende Personen der vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder ist Mitglied in einem anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat:

Ulrike Handel	Mitglied des Aufsichtsrats der CompuGroup Medical SE & Co KGaA, Koblenz, Deutschland
----------------------	--

Es bestehen folgende Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Kandidat	Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Michael J. McConnell	Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) und des Prüfungsausschusses von Vonage Holdings Corp., New Jersey, USA; Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) von Adacel Technologies Limited, Melbourne, Australien; Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) von OneSpan Inc., Chicago (Illinois), USA; Nicht-geschäftsführender Direktor bei QuickFee, Australien; Mitglied der Geschäftsführung bei Jacob & Stern Sons, Inc, Santa Barbara, USA
Ulrike Handel	Mitglied des Vorstands der Axel Springer SE, Berlin, Deutschland; Mitglied des Mitglied der Geschäftsführung der Unicepta GmbH

Bradley J. Goldberg	Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) von CellarTracker, Seattle (Washington), USA
Colleen Birdnow Brown	Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) von TrueBlue, Inc., Tacoma (Washington), USA, sowie von Big 5 Sporting Goods Corporation, El Segundo (Kalifornien), USA
Chelsea Grayson	Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors), Vorsitzende des Nominierungs- und Corporate Governance-Ausschusses und Mitglied des Prüfungsausschusses von Goodness Growth Holdings (vormals Vireo Health International, Inc.), Minneapolis (Minnesota), USA; Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) und Mitglied des Prüfungsausschusses von Xponential Fitness, Inc., Kalifornien, USA; Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) und Mitglied des Prüfungsausschusses von LoudPack, Greenfield (Kalifornien), USA; Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors), unabhängige leitende Direktorin (Independent Lead Director) und Mitglied des Prüfungsausschusses von iHerb, Kalifornien, USA; Mitglied und Vorsitzende des Verwaltungsrats (Board of Directors) von Lapmaster Group Holdings, Illinois, USA
Bangaly Kaba	Mitglied des Verwaltungsrats bei Polar, New York (New York), (USA)
Joseph E. Whitters	Mitglied des Verwaltungsrats (Board of Directors) von Orthotic Holdings, Inc., Meza (Arizona), USA, und Parata Systems, Durham (North Carolina), USA; Vorsitzender des Verwaltungsrats (Board of Directors) und Mitglied des Prüfungsausschusses von Accuray Incorporated, Sunnyvale (Kalifornien), USA; Vorsitzender des Prüfungsausschusses von Cutera, Inc., Brisbane (Kalifornien), USA

Nach Einschätzung des Verwaltungsrats bestehen zwischen den von ihm vorgeschlagenen Kandidaten und der Spark Networks SE, deren Konzernunternehmen oder den Organen der Spark Networks SE oder einem direkt oder indirekt mit mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien an der Gesellschaft beteiligten

Aktionär andererseits jeweils keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, die ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Die Wahlvorschläge des Verwaltungsrats berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben sowie die vom Verwaltungsrat der Spark Networks SE beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung. Im Übrigen sind nach Einschätzung des Verwaltungsrats die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Kurzlebensläufe und weitere Informationen zu den Verwaltungsratskandidaten können über die Internetseite der Gesellschaft unter

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>

abgerufen werden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrats entscheiden zu lassen.

6. Empfehlende Abstimmung über die Vergütung von Führungskräften

Auf der Hauptversammlung werden die Aktionäre gebeten, die Vergütung der Führungskräfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Abschnitt 14A des Securities Exchange Act von 1934 (dem „Exchange Act“) auf empfehlender Basis zu genehmigen (die „Say-on-Pay-Abstimmung“).

Bei der Say-on-Pay-Abstimmung handelt es sich um eine empfehlende Abstimmung über die Vergütung der namentlich genannten Führungskräfte (die „NEOs“) (*named executive officers*), wie sie gemäß Punkt 402 der Regulation S-K im Abschnitt „*Executive Officer and Director Compensation*“ im Proxy Statement der Gesellschaft offengelegt wird.

Der relevante Abschnitt „*Executive Officer and Director Compensation*“ des Proxy Statement der Spark Networks SE lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

„VERGÜTUNG DER FÜHRUNGSKRÄFTE UND GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

VERGÜTUNGSENTSCHEIDUNGEN UND –AUSWIRKUNGEN 2021

Grundvergütung

Die Grundgehälter der geschäftsführenden Direktoren werden auf der Grundlage des Umfangs ihrer Zuständigkeiten festgelegt und jährlich überprüft; etwaige Erhöhungen entsprechen dem Umfang der allgemeinen Gehaltserhöhung des Unternehmens. Das Grundgehalt wird zwölf gleichen monatlichen Raten ausgezahlt. Die Gehälter wurden im Jahr 2021 nicht erhöht.

Name	Grundgehalt 2021	Grundgehalt 2020	Steigerung
Eric Eichmann ⁽¹⁾	€528.452 (\$625.000)	€547.190 (\$625.000)	0 %
David Clark ⁽²⁾	€338.209 (\$400.000)	n/a	n/a
Gitte Bendzulla ⁽³⁾	€240.000	€240.000	0 %

⁽¹⁾ Herr Eichmanns Gehalt besteht aus \$525.000 aus seinem Beschäftigungsvertrag mit Spark Networks, Inc., auch bezeichnet als "Eichmann Beschäftigungsvertrag" sowie \$100.000 aus seinem Beschäftigungsvertrag mit Spark Networks, SE, auch bezeichnet als "Eichmann Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor". Für die Zwecke dieses Vergütungsberichts wird der kombinierte Wert als Grundgehalt bezeichnet.

⁽²⁾ Herr Clark wurde mit Wirkung zum 10. August 2021 ernannt, was sein jährliches Grundgehalt berücksichtigt. Herr Clarks Gehalt besteht aus \$340.000 aus seinem Beschäftigungsvertrag mit Social Net, Inc. sowie \$60.000 aus dem Vertrag mit Spark Networks SE. Für die Zwecke dieses Vergütungsberichts wird der kombinierte Wert als Grundgehalt bezeichnet.

⁽³⁾ Das Gehalt für 2020 stellt Frau Bendzullas Gehalt zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zum COO am 1. Dezember 2020 dar.

⁽⁴⁾ Herr Althaus hat sein Amt als Chief Financial Officer im Juli 2021 niedergelegt.

Erfolgsabhängiger (bar) Jahresbonus (Short-Term Incentive)

Der jährliche erfolgsabhängige Bonus ist darauf ausgelegt, kurzfristige Geschäftsziele und strategische Prioritäten voranzutreiben und im gegenwärtigen Jahr erzielte Fortschritte und erbrachte Leistungen zu belohnen. Der Bonus ist abhängig von einer jährlichen Zielvorgabe mit Leistungskennzahlen, die auf einer Kombination aus quantitativen finanziellen Leistungszielen und einer Kombination aus quantitativen und qualitativen individuellen Zielen basieren. Die maximale Auszahlung ist auf 150 % des Ziels begrenzt.

$$\text{Target Annual Cash Incentive Award} \times \left[\text{Financial Performance (70\%)} + \text{Individual Performance (30\%)} \right] = \text{Actual Annual Cash Incentive Award}^{(1)}$$

⁽¹⁾ Für Herrn Clark, der während des Geschäftsjahrs 2021 bestellt wurde, wurde der Jahresbonus ausschließlich auf einer Einschätzung seiner individuellen Leistung festgelegt.

Finanzielle Performance

Die für 2021 genehmigten Kennzahlen waren der Umsatz und das bereinigte EBITDA, was die Prioritäten des Unternehmens widerspiegelt, den Aktionärswert zu steigern und gleichzeitig die Einhaltung der Kreditvereinbarungen des Unternehmens zu gewährleisten. Der Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss (NGCC) ist bestrebt, strenge Ziele festzulegen und die Vergütung angemessen an der Leistung auszurichten, ohne Anreize für eine übermäßige Risikobereitschaft zu schaffen. Jede Kennzahl hat einen Schwellenwert, ein Ziel und ein maximales Leistungsziel sowie eine entsprechende Auszahlungshöhe.

Richtwert	Gewichtung	Schwelle (50% Auszahlung)	Ziel (100% Auszahlung)	Maximum (150% Auszahlung)	Erreicht	Erreichte Auszahlung (% des Ziels)
Umsatz (M)	50 %	€203 (\$240)	€211 (\$250)	€220 (\$260)	€183 (\$217)	0 %
EBITDA bereinigt (M) ⁽¹⁾	50 %	€29 (\$34)	€31 (\$37)	€34 (\$40)	€28 (\$33)	0 %
Gesamt						0 %

⁽¹⁾ Spark nimmt Anpassungen der US-GAAP-Finanzkennzahlen für die Zwecke dieser Leistungskennzahl vor, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse die Beiträge der Geschäftsführung angemessen widerspiegeln. Eine Erläuterung der Berechnung dieses Richtwertes aus den geprüften Abschlüssen kann Teil II Nr. 7 (Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations) entnommen werden.

Da die finanzielle Leistung die Schwellenwerte für die Leistungsziele nicht erreichte, erhielten die geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2021 keine Zahlung für diese Komponente.

Individuelle Performance

Der NGC Ausschuss ist davon überzeugt, dass es wichtig ist, Anreize und Belohnungen für Leistungen auf Gebieten strategischer Bedeutung für die Rolle des jeweiligen Führungsmitgliedes setzen. Die Ziele werden vom Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss (NGCC) im ersten Quartal festgelegt und genehmigt und sollen die Faktoren für die künftige finanzielle Leistung widerspiegeln. Die Leistungsziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Art und beziehen sich auf Bereiche wie Produktentwicklung, Kundenzufriedenheit und Humankapitalmanagement.

Spark hatte auch im Jahr 2021 mit einer herausfordernden Wirtschaftslage umzugehen, in der die anhaltenden Auswirkungen von COVID-19 negativ das Kundenverhalten betroffen und eine erhöhte Mitarbeiterfluktuation bedingt haben, während Unternehmen mit der „Great Resignation“ zu kämpfen hatten. Nichtsdestotrotz hat die Gesellschaft eine Reihe nennenswerter Erfolge verzeichnen und neue Führungspersonlichkeiten gewinnen können, einschließlich Herrn Clark als Chief Financial Officer. Insoweit sich diese Erfolge auf die individuellen Ziele der einzelnen geschäftsführenden Direktoren beziehen, sind diese nachfolgend zusammengefasst, neben einem insgesamt erzielten Prozentsatz der Zielerreichung, wie er vom NGCC festgestellt wurde.

Name	Überblick über die Zielbereiche	Zentrale Errungenschaften	Erzielte Auszahlungen (% des Ziels)
Eric Eichmann	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung und Präzisierung der Unternehmensstrategie 2. Stärkung des Produktportfolios 3. Festlegung und Umsetzung von Plänen zur Entwicklung von Führungskräften 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer von der Geschäftsführung genehmigten Strategie mit anvisierten Kundensegmenten, die auf Wachstum ausgerichtet sind und die Wertschöpfung für die Aktionäre in den Vordergrund stellen • Einführung von zwei neuen, eigenständigen sozialen Funktionen auf Zoosk in 2021 • Schließen von Lücken bei Zoosk und Elite, mit daraus resultierender Leistungsverbesserung, einem verbesserten Benutzererlebnis und Umsatzsteigerungen • Die Hälfte des Gesamtjahresumsatzes wurde durch gezielte Initiativen zur Steigerung des Produktumsatzes erzielt • Erfolgreiche Einstellung von wichtigen Führungskräften im Laufe des Jahres • Umstrukturierung der Handelsorganisation zur Steigerung der Effizienz • Aufrechterhaltung der Mitarbeiterzufriedenheit bei 90 % 	83 %
David Clark	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau der FP&A Gruppe 2. Überprüfung von Sparks Steuern und IR und interner Prüfprozesse/SOX zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion 3. Einleitung eines neuen Refinanzierungsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung von Investor-Relations-Ansatz und -Strategie, was zu einer verbesserten Servicequalität und niedrigeren Kosten führte • Abschluss von Aktivitäten, die zur Senkung von Steuerkosten und Verbesserung der Steuerstrategie führten • Einleitung einer Bewertung der operativen Kapazitäten, der wichtigsten Prozesse und der Finanzpolitik, zur Ermittlung künftiger Verbesserungsmöglichkeiten • Rechtzeitige und effiziente Einleitung des Refinanzierungsverfahrens 	100 %

Gitta Bendzulla	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung der COO Organisation 2. Steigerung des unternehmensorientierten Wertes 3. Verbesserung der Verantwortlichkeits- und Governance-Prozesse 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau Cybersicherheitsorganisation, Stabilisierung der technischen Fähigkeiten und Förderung des unternehmensweiten Bewusstseins für Cybersicherheitsbedrohungen • Einführung eines unternehmensweiten Leistungsmanagements und eines umfassenden Lern- und Entwicklungsprogramms • Initiierung eines unternehmensweiten Programms zur Förderung der Vielfalt • Ausbau der internen juristischen Kapazitäten und Einführung eines unternehmensweiten Vertragsmanagement- und IP-Management- Systems • Weitere Effizienzsteigerungen und erweiterte Kompetenzen bei der Kundenbetreuung, was zu einem CSat-Score für alle Marken führte • Stabilisierte Board Governance und Compliance unter Berücksichtigung deutscher und US-amerikanischer Rechtsspezifika • Abmilderung des Risikoprofils des Unternehmens durch proaktive Überwachung der regulatorischen Entwicklungen 	84 %
-----------------	--	---	------

Zusammenfassend hat somit der NGC-Ausschuss auf der Grundlage der oben zusammengefassten Leistungen und Erfolge die folgenden jährlichen Leistungsprämien für 2021 genehmigt.

Name	Ziel Baranreiz	Tatsächlicher Baranreiz	Realisiert (% des Ziels)
Eric Eichmann	(€253.657) \$300.000	(€63.414) \$75.000	25 %
David Clark ⁽¹⁾	(€66.715) \$78.904	(€66.715) \$78.904	100 %
Gitte Bendzulla	€72.000	€18.144	25 %

⁽¹⁾ Herr Clarks möglicher Zielerreiz von \$200.000 wurde anteilig berechnet, um seine Dienstzeit während des Jahres widerzuspiegeln, wobei sein tatsächlicher jährlicher Baranreiz ausschließlich auf seiner individuellen Leistung basiert.

Aktienbasierte variable Vergütung (Long Term Incentive Program, LTIP)

Langfristige erfolgsabhängige Vergütungen stellen den größten Anteil an der Gesamtvergütung der geschäftsführenden Direktoren dar. Sie werden jährlich gewährt. Die Prämien sollen Anreize und Belohnungen für die langfristige Wertschöpfung und den Anstieg des Aktienkurses schaffen, Leistung anerkennen, die Interessen mit denen unserer Aktionäre in Einklang bringen und die besten Talente an uns binden.

Die Gestaltung des aktienbasierten Vergütungssystems ist davon bestimmt, dass die Spark Networks SE eine deutsche Gesellschaft ist, wobei sie auf eine mit anderen deutschen und US-amerikanischen Unternehmen ähnlicher Größe vergleichbare Weise operiert. Die Auszahlung erfolgt in Form von virtuellen Optionen, die so strukturiert sind, dass sie mit Aktienoptionen (stock options oder restricted stock options) vergleichbar sind.

Variante	Verhält sich wie	Zweck	Bestimmung des Ausgabepreises
Virtuelle Aktienoptionen zum Marktpreis	Aktienoption	Ausrichtung am Aktionärsinteresse durch Belohnung einer langfristigen und nachhaltigen Wertsteigerung der Aktie	Gewährt mit einem Ausübungspreis, der dem durchschnittlichen Schlusskurs der zugrunde liegenden Aktien während der letzten fünf Handelstage vor dem Tag der Gewährung entspricht
Virtuelle Aktienoption zum Ausübungspreis „Null“	Verfügungsbeschränkte Aktie	Ausrichtung am Aktionärsinteresse und Unterstützung der Bindung von Führungskräften	Um wie verfügungsbeschränkte Aktien zu funktionieren, werden Zuteilungen so gewährt, dass sie wie Aktien mit vollem Wert funktionieren und daher keinen Ausübungspreis haben.

Optionen, die im Rahmen LTIP gewährt werden unterliegen einer siebenjährigen Laufzeit, innerhalb derer

- 25 % der Gesamtzahl der einem Begünstigten gewährten Optionen 12 Monate nach dem Zuteilungsdatum dieser Option unverfallbar werden
- und weitere 6,25 % dieser Optionen am Ende jedes weiteren Dreimonatszeitraums bis zum Ende des 48. Monats nach dem entsprechenden Zuteilungsdatum unverfallbar werden.

Obgleich die Gesellschaft nach diesen Regeln anstelle der Aktienzuteilung Barzahlungen leisten kann, wird diese Variante weder gegenwärtig genutzt, noch ist dies für die geschäftsführenden Direktoren geplant.

Wie zuvor dargestellt vergibt der NGC-Ausschuss in regelmäßigen Abständen Optionen an die geschäftsführenden Direktoren, wobei er eine Reihe von Faktoren berücksichtigt, darunter die Wettbewerbsfähigkeit der Prämie zum Zeitpunkt der Zuteilung sowie den potenziellen Wert und die Bindungskraft der unverfallbaren Zuteilungen. Herr Eichmann, Frau Bendzulla und Herr Althaus haben 2021 keine aktienbasierte Vergütung erhalten. Nach seiner Ernennung im August 2021 hat Herr Clark eine Zuteilung von 200.000 virtuellen Aktienoptionen zum Ausübungspreis von \$3,77 pro ADS sowie 100.000 virtuelle Aktienoptionen zum Ausübungspreis „Null“ erhalten. Die Unverfallbarkeit dieser Herrn Clark zugeteilten Optionen richtet sich ebenso wie bei den anderen geschäftsführenden Direktoren nach dem oben dargestellten Zeitplan.

Name	Virtuelle Aktienoptionen zum Marktpreis <i>Verhalten sich wie Aktienoptionen</i>		Virtuelle Aktienoptionen zum Ausübungspreis „Null“ <i>Verhalten sich wie verfügbarsbeschränkte Aktien</i>		Gesamtwert der Zuteilung für 2021 ⁽¹⁾
	Zahl	Wert ⁽¹⁾	Zahl	Wert ⁽¹⁾	
Eric Eichmann	0	\$0	0	\$0	\$0
David Clark	200.000	€226.177 (\$267.500)	100.000	€260.421 (\$308.000)	€486.598 (\$575.500)
Gitte Bendzulla	0	\$0	0	\$0	\$0

⁽¹⁾ Dieser Wert entspricht dem Marktwert der gewährten Aktienoptionen am Tag der Gewährung, der gem. ASC 718 berechnet und in der Übersichtstabelle der Vergütungen ausgewiesen wird.

Im Interesse eines besseren Verständnisses fasst die nachstehende Tabelle die Zuteilungen zusammen, die im Jahr 2020 an Herrn Eichmann und Frau Bendzulla gewährt wurden, die am 31. Dezember 2021 geschäftsführende Direktoren tätig waren.

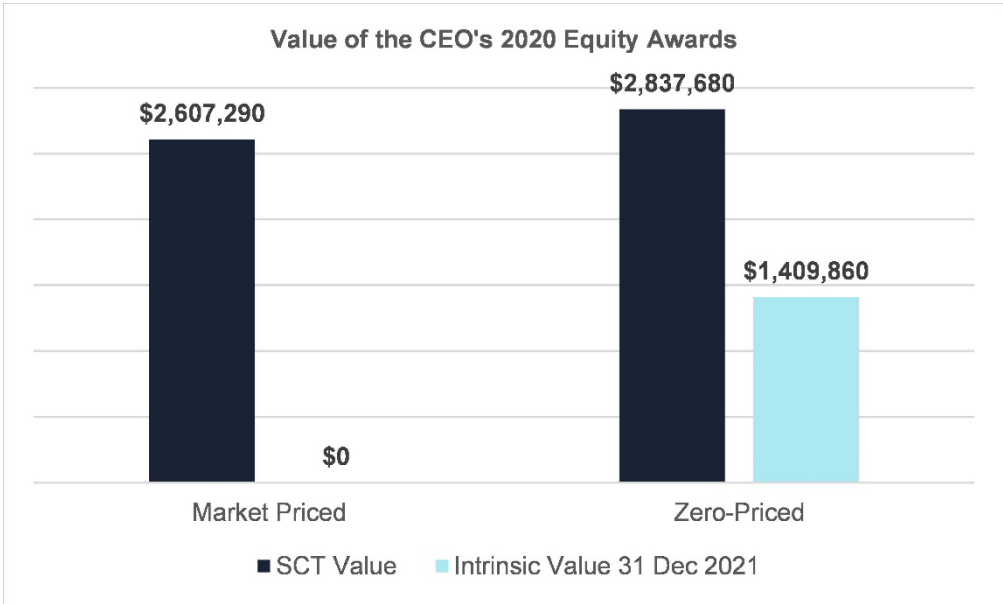
Name	Virtuelle Aktienoptionen zum Marktpreis <i>Verhalten sich wie Aktienoptionen</i>		Virtuelle Aktienoptionen zum Ausübungspreis „Null“ <i>Verhalten sich wie verfügbungsbeschränkte Aktien</i>		Gesamtwert der Zuteilung für 2020 ⁽¹⁾
	Zahl	Wert ⁽¹⁾	Zahl	Wert ⁽¹⁾	
Eric Eichmann	833.000	€2.282.691 (\$2.607.290)	449.000	€2.484.399 (\$2.837.680)	€4.767.090 (\$5.444.970)
Gitte Bendzulla ⁽²⁾	132.000	€331.203 (\$378.300)	42.000	€212.476 (\$242.690)	€543.679 (\$620.990)

⁽¹⁾ Dieser Wert entspricht dem Marktwert der gewährten Aktienoptionen am Tag der Gewährung, der gem. ASC 718 berechnet und in der Übersichtstabelle der Vergütungen ausgewiesen wird.

⁽²⁾ Bezieht sich auf den Gesamtwert der Zuteilungen, die Frau Bendzulla im Jahr 2020 erhalten hat.

Das durchschnittliche Verhältnis der Optionen für die drei geschäftsführenden Direktoren zum 31. Dezember 2021 betrug 52 % in Form von virtuellen Aktienoptionen zum Marktpreis und die restlichen 48 % in Form von virtuellen Aktienoptionen zum Ausübungspreis „Null“, die wie verfügbungsbeschränkte Aktien funktionieren.

Unser Vergütungsprogramm für Führungskräfte spiegelt unseren Grundsatz wider, die Anreize an der Wertschöpfung für die Aktionäre auszurichten. Die obige Tabelle und die nachfolgende Übersichtstabelle (SCT) enthalten den beizulegenden Zeitwert der langfristigen Leistungsprämien zum Zeitpunkt der Zuteilung, der in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsstandards berechnet wurde. In Anbetracht des Zusammenhangs zwischen unserer Aktienkursentwicklung und dem Wert unserer Anreizprämien war die Aktienprämie des CEO für 2020 am 31. Dezember 2021 26 % dieses beizulegenden Zeitwerts zum Zeitpunkt der Gewährung wert. Dies entspricht einem Rückgang unseres Aktienkurses zwischen dem Zeitpunkt der Zuteilung und dem Ende unseres Geschäftsjahres und bietet einen zukunftsorientierten Anreiz zur Wertsteigerung.



Nebenleistungen

Die geschäftsführenden Direktoren sind berechtigt, an allen Sozialleistungsplänen teilzuhaben, zu Konditionen vergleichbar mit jenen der Mitarbeiter in der jeweiligen Region.

Vorteil	Begünstigte	Wesentliche Merkmale
Kranken- und Sozialversicherungsleistungen	Alle Vollzeitbeschäftigten in den USA, einschließlich Herr Eichmann und Herr Clark ✓	Kranken-, Zahn- und Sehkraftversicherung, Gruppenlebens-, Invaliditäts- und Unfallversicherung, freiwillige Lebens- und Unfallversicherung mit Todesfolge
	Alle Beschäftigten in Deutschland, einschließlich Frau Bendzulla ✓	Staatliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung, staatliche Arbeitslosenversicherung, staatliche Unfallversicherung
Altersvorsorge	Alle Vollzeitbeschäftigten in den USA, einschließlich Herr Eichmann und Herr Clark ✓	Vom Arbeitgeber finanzierter traditioneller 401(k)- und Roth- Rentenplan (Safe Harbor) Der Beitrag des Unternehmens beträgt 100 % bis zu 4 % des Arbeitnehmerbeitrags, wobei die maximalen Arbeitnehmer- und Unternehmenszahlungen gesetzlichen beschränkt sind
	Alle Beschäftigten in Deutschland, einschließlich Frau Bendzulla ✓	Gesetzliche Rentenversicherung

Der Arbeitsvertrag mit Herrn Eichmann sieht vor, dass Spark Networks, Inc. Herrn Eichmann Einkommenssteuerverbindlichkeiten erstattet, insoweit diese Verbindlichkeiten den Betrag um USD 25.000 übersteigen und zu dessen Zahlung er ansonsten verpflichtet gewesen wäre, wenn er nur in den Vereinigten Staaten einkommenssteuerpflichtig gewesen wäre.

BERICHT DES NOMINIERUNGS-, GOVERNANCE- UND VERGÜTUNGS-AUSSCHUSS

Der NGC-Ausschuss hat diese Erläuterungen und Analyse der Vergütung (CD&A) überprüft und mit der Unternehmensführung erörtert. Auf der Grundlage seiner Überprüfung und der oben erwähnten Erörterungen empfahl der Ausschuss dem Verwaltungsrat, die Erläuterung und Analyse der Vergütungen in das Proxy Statement des Unternehmens aufzunehmen.

Bradley J. Goldberg (Vorsitz)

Bangaly Kaba

David Khalil

INDIVIDUELLE VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

Vergütungstabelle

Die folgende Tabelle stellt die den gegenwärtigen und ausgeschiedenen geschäftsführenden Direktoren im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 für die in allen Funktionen geleisteten Dienste gewährte und geschuldete Gesamtvergütung. Alle Beträge sind in EUR (und in US-Dollar) angegeben.

Name	Geschäftsjahr	Gehalt (fix)	Bonus (variabel)	Optionsgewährung (1)	Nicht-eigenkapitalbasierte Incentives	Sonstige Vergütung ⁽²⁾ (fix)	Gesamt
Eric Eichmann Chief Executive Officer	2021	€528.452 (\$625.000)	—	—	€63.414 (\$75.000)	€41.767 (\$49.398)	€633.633 (\$749.398)
	2020	€547.190 (\$625.000)	—	€4.767.090 (\$5.444.970)	€262.651 (\$300.000)	€38.059 (\$43.471)	€5.614.989 (\$6.413.44)
Gitte Bendzulla ⁽³⁾ Chief Operating Officer und Chief Legal Officer	2021	€240.000 (\$283.848)	—	—	€18.144 (\$21.459)	€16.226 (\$19.191)	€274.371 (\$324.498)
	2020	€203.333 (\$232.247)	—	€543.679 (\$620.990)	€60.000 (\$68.532)	€15.397 (\$17.586)	€822.409 (\$939.355)
David Clark ⁽⁴⁾ Chief Financial Officer	2021	€132.791 (\$157.052)	—	€486.598 (\$575.500)	€66.715 (\$78.904)	€13.835 (\$16.363)	€699.940 (\$827.819)
	2020	—	—	—	—	—	—
Bert Althaus ⁽³⁾⁽⁵⁾ (ehem.) Chief Financial Officer	2021	€131.250 (\$155.229)	—	—	€75.000 (\$88.703)	€202.478 (\$239.471)	€408.728 (\$483.403)
	2020	€225.000 (\$256.995)	—	€607.871 (\$694.310)	€75.000 (\$85.665)	€14.303 (\$16.337)	€922.174 (\$1.053.30)
Yoon Um ⁽⁶⁾ Global Controller (zwischenzeitl. Principal Financial Officer und Principal Accounting Officer)	2021	\$235.000	—	\$108.140	\$23.500	\$25.909	\$392.549
	2020	—	—	—	—	—	—

(1) Die in der Spalte „Optionsgewährung“ ausgewiesenen Beträge stellen den unter Beachtung von ASC 718 ermittelten beizulegenden Zeitwert der Aktienoptionen dar, die den genannten geschäftsführenden Direktoren in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2021 und 2020 gewährt wurden. Die für die Berechnung des Zeitwerts der Aktienoptionen zugrundegelegten Annahmen sind in der dem Formular 10-K beigefügten Anmerkung 12 zum geprüften Konzernabschluss enthalten. Beachten Sie, dass die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge die buchhalterischen Kosten für diese Aktienoptionen widerspiegeln und nicht dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert entsprechen, den die geschäftsführenden Direktoren aus den Optionen erhalten können.

(2) Die in der Spalte "Sonstige Vergütungen" ausgewiesenen Beträge umfassen Kranken- und Sozialversicherungsleistungen, Altersversorgung und Abfindungen.

(3) Die ausgewiesenen Beträge wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Wechselkurses von 1,1827 und 1,1422 für 2021 bzw. 2020 in US-Dollar umgerechnet.

(4) Mr. Clark wurde im August 2021 zum Chief Financial Officer ernannt.

(5) Mr. Althaus ist als Chief Financial Officer im Juli 2021 ausgeschieden. Die Herrn Althaus für 2021 zustehende Abfindung von \$229.148, einschließlich seiner verbleibenden vertraglichen fixen Grundvergütung bis 31. September 2021 ist in der Spalte „Sonstige Vergütungen“ berücksichtigt.

(6) Frau Um war von Mai bis August 2021 Principal Financial Officer und Principal Accounting Officer.

Tabelle der ausstehenden Aktienzuteilungen zum Ende des Geschäftsjahres 2021

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen zu den ausstehenden Aktienzuteilungen der geschäftsführenden Direktoren zum 31. Dezember 2021.

Optionszuteilungen								
Name	Zuteilungstag	Unverfallbarkeitsdatum	Optionen			Optionen Ausübungspreis Null		
			Anzahl der Wertpapiere, die nicht ausgeübten Optionen zugrunde liegen; ausübbar (#)	Anzahl der Wertpapiere, die nicht ausgeübten Optionen zugrunde liegen; nicht ausübbar (#)	Optionsausübungspreis (\$)	Anzahl der Wertpapiere, die nicht ausgeübten Optionen zugrunde liegen; ausübbar (#)	Anzahl der Wertpapiere, die nicht ausgeübten Optionen zugrunde liegen; nicht ausübbar (#)	Verfallsdatum der Optionen
Eric Eichmann Chief Executive Officer	1/21/20	1/31/20	364.439	468.561	4,88	28.063	252.561	2/28/27
Gitte Bendzulla Chief Operating Officer und Chief Legal Officer	1/21/20 11/30/20	1/31/20 11/30/20	39.375 10.500	50.625 31.500	4,88 4,33	1.813 3.250	16.311 9.750	2/28/27 12/31/27
David Clark Chief Financial Officer	8/31/21	8/31/21	—	200.000	3,77	—	100.000	9/30/28
Bert Althaus Ehem. Chief Financial Officer	1/21/20	1/31/20	50.626	—	4,88	—	—	2/28/27
Yoon Um Global Controller (zwischenzeitl. Principal Financial Officer und Principal Accounting Officer)	11/30/20 6/15/21	11/30/20 6/15/21	7.500 —	22.500 20.000	4,54 5,34	2.000 —	6.000 12.000	12/30/27 7/15/28

Ausgeübte Optionen und unverfallbare Aktien

Name	Optionen		Aktienzuteilungen	
	Zahl der bei Ausübung auszugebenden Aktien (#) ⁽¹⁾	Bei Ausübung realisierter Wert ⁽²⁾	Zahl der bei Unverfallbarkeit erworbenen Aktien (#)	Bei Unverfallbarkeit realisierter Wert
Eric Eichmann	91.850	€309.755 (\$366.347)	—	—
Gitte Bendzulla	6.215	€24.978 (\$29.542)	—	—
David Clark	—	—	—	—
Bert Althaus	9.016	€36.093 (\$42.687)	—	—
Yoon Um	—	—	—	—

⁽¹⁾ Stellt die erworbenen Nettoaktien dar.

⁽²⁾ Der bei der Ausübung realisierte Wert basiert auf der Differenz zwischen dem Schlusskurs der Stammaktien der Spark Networks SE am Tag der Aktienübertragung und dem Ausübungspreis.

Arbeitsverträge und andere Vergütungsregelungen

Eric Eichmann. Am 19. November 2019 schloss die 100 %ige Tochtergesellschaft Spark Networks, Inc. einen Arbeitsvertrag mit Herrn Eichmann (der "Eichmann-Arbeitsvertrag") in Bezug auf seine Beschäftigung als Chief Executive Officer der Spark Networks, Inc. Der Eichmann-Arbeitsvertrag sieht ein jährliches Grundgehalt von USD 525.000 und einen jährlichen Zielbonus von nicht weniger als USD 300.000 vor. Gemäß dem Eichmann-Arbeitsvertrag hat Herr Eichmann, wenn sein Arbeitsverhältnis von Spark Networks, Inc. ohne Grund oder von Herrn Eichmann aus berechtigtem Grund gekündigt wird, (i) bei einer solchen Kündigung innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Vertrags Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 18 Monaten seines Jahresgrundgehalts und seines Jahresbonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen Jahresgrundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE, wie weiter unten beschrieben), die in Form einer Gehaltsfortzahlung gezahlt wird, sowie die Erstattung der COBRA-Prämien unter dem Consolidated Omnibus Budget Reconciliation Act (COBRA) für 18 Monate; und (ii) wenn eine solche Beendigung mehr als 18 Monate nach dem Datum seines Arbeitsvertrags erfolgt, hat Herr Eichmann Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von zwölf Monaten seines jährlichen Grundgehalts und seines jährlichen Bonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen jährlichen Grundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE) sowie auf die Erstattung der COBRA-Prämienzahlungen für zwölf Monate. Der Anspruch von Herrn Eichmann auf die vorgenannte Abfindung ist an die Bedingung geknüpft, dass Herr Eichmann zuvor eine Aufhebungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat akzeptablen Form unterzeichnet. Spark Networks, Inc. erstattet Herrn Eichmann die im Zusammenhang mit Reisen zwischen Berlin, Deutschland, und New York, New York, entstandenen gewöhnlichen Reisekosten sowie die Einkommenssteuerverbindlichkeiten in dem Umfang, in dem diese Verbindlichkeiten den Betrag um USD 25.000 übersteigen und zu dessen Zahlung er ansonsten verpflichtet gewesen wäre, wenn er nur in den Vereinigten Staaten einkommenssteuerpflichtig gewesen wäre.

Ebenfalls am 19. November 2019 schloss die Spark Networks SE einen Dienstvertrag für die Tätigkeit als geschäftsführender Direktor mit Herrn Eichmann ab (der "Eichmann- Dienstvertrag") gemäß dem Herr Eichmann ein jährliches Grundgehalt von USD 100.000 erhält (zusätzlich zu seinem Gehalt gemäß seinem Arbeitsvertrag mit Spark Networks, Inc.). Die Laufzeit des Eichmann-Dienstvertrags beträgt vier Jahre und sechs Monate.

Gitte Bendzulla. Zwischen Frau Bendzulla und Spark Networks SE besteht ein Arbeitsvertrag, der eine jährliche feste Vergütung (Grundgehalt) und eine jährliche Leistungsprämie (Jahresbonus) in Höhe von 30 % des jährlichen Brutto-Grundgehalts vorsieht. Die entsprechenden Ziele werden jährlich vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit Frau Bendzulla festgelegt. Die endgültige Höhe des Bonus wird jährlich vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Erreichung der festgelegten Ziele zum gleichen Zeitpunkt festgelegt, an dem der Jahresabschluss von Spark Networks von den Wirtschaftsprüfern von Spark Networks

genehmigt wird. Der Jahresbonus, falls vorhanden, ist am Ende des Monats nach der Feststellung des Jahresabschlusses fällig und zahlbar. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sieht die Vereinbarung vor, dass Frau Bendzulla ein Jahr lang nicht mit Spark Networks SE konkurrieren darf, vorausgesetzt, Spark Networks SE zahlt Frau Bendzulla während dieses Zeitraums einen Betrag in Höhe von 50 % ihrer zuletzt erhaltenen Gesamtvergütung. Spark Networks ist berechtigt, jederzeit, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, durch schriftliche Erklärung auf dieses Wettbewerbsverbot mit der Wirkung zu verzichten, dass Frau Bendzulla mit sofortiger Wirkung von den Verpflichtungen befreit ist und Spark Networks mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung frei ist. Frau Bendzulla hat darüber hinaus Anspruch auf eine Abfindung in Höhe ihres Vergütungsanspruchs für sechs gleiche Teilbeträge ihres (monatlichen) Grundgehalts zuzüglich des anteiligen Jahresbonus für das jeweilige Jahr bei Zugrundelegung einer Zielerreichung von 100 %. Die Abfindung ist zusammen mit der letzten regulären Gehaltszahlung fällig und zahlbar. Jegliche Unverfallbarkeit von VSOP oder Aktienoptionen, die Frau Bendzulla gewährt wurden und die innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung fällig werden, sind ebenfalls unverfallbar. Zusätzlich zu den festen und variablen Vergütungsbestandteilen hat Frau Bendzulla gemäß den Vertragsbedingungen Anspruch auf zusätzliche Leistungen und die Erstattung notwendiger und angemessener Auslagen. Das derzeitige Grundgehalt von Frau Bendzulla beträgt EUR 240.000 und ihr jährlicher Bonuszielbetrag beträgt EUR 72.000.

David Clark. Herr Clark hat einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen, der ein jährliches Grundgehalt in Höhe von US-Dollar 340.000,00 und einen jährlichen Bonus mit einem Zielbetrag von nicht weniger als 50 % seines jährlichen Grundgehalts vorsieht, der auf der Erreichung individueller und vom Verwaltungsrat festzulegender Leistungsziele des Unternehmens basiert. Für den Fall, dass Spark Networks das Arbeitsverhältnis von Herrn Clark kündigt (mit Ausnahme von Kündigungen aus wichtigem Grund, durch Tod oder Arbeitsunfähigkeit), hat Herr Clark Anspruch auf eine Abfindung in Höhe eines Betrags seines dann aktuellen Jahresgrundgehalts, zahlbar in Form einer Gehaltsfortzahlung („Abfindung“), und von seinen nicht unverfallbaren Optionen werden so viele Optionen unverfallbar, wie sie am nächsten Unverfallbarkeitsdatum (wie in den Bedingungen des LTIP definiert) nach dem effektiven Kündigungsdatum unverfallbar geworden wären, wenn Herr Clark zu diesem Unverfallbarkeitsdatum noch bei der Gesellschaft beschäftigt geblieben wäre. Diese Abfindung wird um den Betrag aller Vergütungsleistungen gekürzt, die Herrn Clark aufgrund seiner Anstellung oder selbständigen Tätigkeit während des Abfindungszeitraums gezahlt werden, und Herr Clark muss die Gesellschaft über alle derartigen Vergütungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der Anspruch von Herrn Clark auf eine Abfindung setzt voraus, dass er zuvor eine Freistellungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat angemessenen Form unterzeichnet hat.

Im Zusammenhang mit der Anstellung von Herrn Clark hat die Spark Networks SE mit diesem einen Dienstvertrag für sein Amt als geschäftsführender Direktor geschlossen, aufgrund dessen Herr Clark ein jährliches Grundgehalt von \$60.000 erhält (zusätzlich zu dem Gehalt aus seinem Arbeitsvertrags mit der Spark Networks, Inc.). Die Laufzeit einer solchen Vereinbarung ist aufgrund des Deutschen Corporate Governance Kodexes auf drei Jahre beschränkt.

Bert Althaus. Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Althaus haben die Gesellschaft und Herr Althaus eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen, gemäß der Herr Althaus seine Position als geschäftsführender Direktor mit Wirkung zum 31. März 2021 niedergelegt hat, jedoch bis zum 30. September 2021 als CFO bei der Gesellschaft beschäftigt bleibt, um einen Übergang seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu ermöglichen. Darüber hat Herr Althaus gemäß der Aufhebungsvereinbarung (i) sein vertragliches Brutto-Festgehalt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt erhalten, sowie (ii) einen Bonus in Höhe von EUR 75.000 für das Jahr 2020 und (iii) eine Abfindung in Höhe von EUR 156.250,00. Die Aufhebungsvereinbarung sieht außerdem vor, dass virtuelle Aktienoptionen, die Herrn Althaus im Rahmen des Long-Term Incentive Plan 2020 von der Gesellschaft gewährt wurden, bis zum 31. Juli 2021 unverfallbar bleiben und Herr Althaus berechtigt ist, alle zum 31. Juli 2021 unverfallbaren, aber noch nicht ausgeübten virtuellen Aktienoptionen zu behalten. Herr Althaus ist im Juli 2021 als Chief Financial Officer ausgeschieden.

Mögliche Zahlungen bei Kündigung oder Kontrollwechsel

Eric Eichmann. Wie bereits beschrieben hat Herr Eichmann gemäß dem Eichmann-Arbeitsvertrag, wenn sein Arbeitsverhältnis von Spark Networks, Inc. ohne Grund oder von Herrn Eichmann aus berechtigtem Grund gekündigt wird, (i) bei einer solchen Kündigung innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Vertrags Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 18 Monaten seines Jahresgrundgehalts und seines Jahresbonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen Jahresgrundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE, wie weiter unten beschrieben), die in Form einer Gehaltsfortzahlung gezahlt wird, sowie die Erstattung der COBRA-Prämien unter dem Consolidated Omnibus Budget Reconciliation Act (COBRA) für 18 Monate; und (ii) wenn eine solche Beendigung mehr als 18 Monate nach dem Datum seines Arbeitsvertrags erfolgt, hat Herr Eichmann Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von zwölf Monaten seines jährlichen Grundgehalts und seines jährlichen Bonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen jährlichen Grundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE) sowie auf die Erstattung der COBRA-Prämienzahlungen für zwölf Monate. Der Anspruch von Herrn Eichmann auf die vorgenannte Abfindung ist an die Bedingung geknüpft, dass Herr Eichmann zuvor eine Aufhebungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat akzeptablen Form unterzeichnet.

Gitte Bendzulla. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Spark Networks sieht die Vereinbarung vor, dass Frau Bendzulla einen Anspruch hat auf eine Abfindung in Höhe ihres Vergütungsanspruchs für sechs gleiche Teilbeträge ihres (monatlichen) Grundgehalts zuzüglich des anteiligen Jahresbonus für das jeweilige Jahr bei Zugrundelegung einer Zielerreichung von 100 %. Die Abfindung ist zusammen mit der letzten regulären Gehaltszahlung fällig und zahlbar. Jegliche Unverfallbarkeit von VSOP oder Aktienoptionen, die Frau Bendzulla gewährt wurden und die innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung fällig werden, sind ebenfalls unverfallbar. Im Falle der Durchsetzung des in Frau Bendzullas Arbeitsvertrag enthaltenen Wettbewerbsverbotes erhält Frau Bendzulla eine Entschädigung in Höhe von 50 % ihrer zuletzt erhaltenen Gesamtvergütung für einen Zeitraum von sechs Monaten.

David Clark. Wie bereits beschrieben hat Herr Clark, für den Fall, dass Spark Networks das Arbeitsverhältnis kündigt (mit Ausnahme von Kündigungen aus wichtigem Grund, durch Tod oder Arbeitsunfähigkeit), Anspruch auf eine Abfindung in Höhe eines Betrags seines dann aktuellen Jahresgrundgehalts, zahlbar in Form einer Gehaltsfortzahlung („Abfindung“), und von seinen nicht unverfallbaren Optionen werden so viele Optionen unverfallbar, wie sie am nächsten Unverfallbarkeitsdatum (wie in den Bedingungen des LTIP definiert) nach dem effektiven Kündigungsdatum unverfallbar geworden wären, wenn Herr Clark zu diesem Unverfallbarkeitsdatum noch bei der Gesellschaft beschäftigt geblieben wäre. Diese Abfindung wird um den Betrag aller Vergütungsleistungen gekürzt, die Herrn Clark aufgrund seiner Anstellung oder selbständigen Tätigkeit während des Abfindungszeitraums gezahlt werden, und Herr Clark muss die Gesellschaft über alle derartigen Vergütungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der Anspruch von Herrn Clark auf eine Abfindung setzt voraus, dass er zuvor eine Freistellungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat angemessenen Form unterzeichnet hat.

VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNG

Die Vergütung der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates wird vom Verwaltungsrat, basierend auf den Empfehlungen des Nominierungs- Governance- und Vergütungsausschusses (NGC-Ausschuss) festgelegt. Der NGC-Ausschuss überprüft die Art und Höhe der Vergütung für die Verwaltungsratsmitglieder regelmäßig und macht dem Verwaltungsrat Empfehlungen für Änderungen, soweit er diese für angebracht hält.

Das Vergütungssystem für den Verwaltungsrat wurde im Einklang mit dem Deutschen Corporate Governance Codex aufgestellt und sieht daher nur eine Barvergütung vor. Im Laufe unseres Aktionärsdialogs 2021 kam die ausdrückliche Frage auf, weshalb die Verwaltungsratsmitglieder keine Vergütung in Form von Aktien erhalten, wie dies in den Vereinigten Staaten üblich ist. Dies beruht auf den Beschränkungen, die uns das deutsche Recht auferlegt und nicht auf einer aktiven Entscheidung, von den Marktgepflogenheiten in einer für unser Geschäft, unsere Mitarbeiter und Aktionäre wichtigen Region abzuweichen. Nichtsdestotrotz sind wir davon überzeugt, dass das Vergütungssystem einen angemessenen Ausgleich zwischen den US-amerikanischen und deutschen Vergütungspraktiken für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse schafft und uns daher in die Lage versetzt, hochqualifizierte Führungskräfte anzuwerben und an das Unternehmen zu binden.

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vierteljährliche Grundvergütung für ihre Mitgliedschaft sowie zusätzliche Vergütungen für mögliche weitergehende Verpflichtungen. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten keine Vergütung für die Teilnahme an den einzelnen Verwaltungsratssitzungen.

Amt	Jährliche Vergütung
Verwaltungsratsmitgliedschaft	€80.000
Zusätzliche Vergütung:	
Verwaltungsratsvorsitz	€40.000
Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitz	€20.000
Vorsitz im Prüfungsausschuss	€20.000
Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ⁽¹⁾	€12.500
Vorsitz im NGC-Ausschuss	€18.000
Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ⁽¹⁾	€10.000

⁽¹⁾ Ausschussvorsitzende erhalten keine Vergütung als Ausschussmitglied; ihr diesbezüglicher zeitlicher Aufwand ist im Rahmen der Vergütung des Ausschussvorsitzes berücksichtigt.

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Verwaltungsrats alle angemessenen Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihres Verwaltungsratsmandats, einschließlich der Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen, entstehen.

Die nachfolgende Tabelle bildet die gewährte und gezahlte Vergütung für die nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates für deren Tätigkeit während des am 31. Dezember 2021 endenden Jahres ab. Über die nachfolgend dargestellte Vergütung hinaus erhielt keines der Verwaltungsratsmitglieder in dem am 31. Dezember 2021 endenden Jahr ein Honorar oder eine Kostenerstattung (abgesehen von den üblichen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats) oder eine Vergütung in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren. Die Beträge werden von den oben genannten Vertragswerten in US-Dollar auf der Grundlage des durchschnittlichen Wechselkurses von 1,1827 im Jahr 2021 umgerechnet.

Name	Geschuldeter oder ausgezahlter Betrag		Optionszuteilungen ⁽¹⁾	Gesamt
Axel Hefer	€92.500 (\$109.400)		—	€92.500 (\$109.400)
Bangaly Kaba ⁽²⁾	€35.081 (\$41.490)		—	€35.081 (\$41.490)
Bradley J. Goldberg	€118.000 (\$139.559)		—	€118.000 (\$139.559)
Colleen Birdnow Brown	€107.796 (\$127.490)		—	€107.796 (\$127.490)
Chelsea A. Grayson	€92.500 (\$109.400)		—	€92.500 (\$109.400)
Cheryl Michel Law ⁽³⁾	€54.919 (\$64.953)		—	€54.919 (\$64.953)
David Khalil	€114.409 (\$135.312)		—	€114.409 (\$135.312)
Joseph E. Whitters ⁽⁴⁾	€38.978 (\$46.099)		—	€38.978 (\$46.099)

⁽¹⁾ Die in der Spalte „Optionszuteilungen“ ausgewiesenen Beträge stellen den unter Beachtung von ASC 718 ermittelten beizulegenden Zeitwert der Aktienoptionen dar, die den genannten geschäftsführenden Direktoren in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2021 und 2020 gewährt wurden. Die für die Berechnung des Zeitwerts der Aktienoptionen zugrunde gelegten Annahmen sind in der dem Formular 10-K beigefügten Anmerkung 12 zum geprüften Konzernabschluss enthalten. Zu beachten ist, dass die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge die buchhalterischen Kosten für diese Aktienoptionen widerspiegeln und nicht dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert entsprechen, den die geschäftsführenden Direktoren aus den Optionen erhalten können.

⁽²⁾ Die in der Spalte "Sonstige Vergütungen" ausgewiesenen Beträge umfassen Kranken- und Sozialversicherungsleistungen

⁽²⁾ Bangaly Kaba wurde am 11. August 2021 zum Mitglied des Verwaltungsrates ernannt.

⁽³⁾ Cheryl Michel Law war bis zum 10. August 2021 Mitglied des Verwaltungsrates.

⁽⁴⁾ Joseph E. Whitters wurde am 11. August 2021 zum Mitglied des Verwaltungsrates ernannt.

Überschneidungen mit einem Prüfungsausschuss und Beteiligung von Insidern

Keiner der geschäftsführenden Direktoren ist gegenwärtig, oder war im vergangenen Jahr Mitglied des Vergütungsausschusses einer Gesellschaft, von der mindestens ein geschäftsführender Direktor oder ein Vorstandsmitglied Mitglied unseres Verwaltungsrates ist.“

Die Say-on-Pay-Abstimmung ist keine Abstimmung über die allgemeine Vergütungspolitik, die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Vergütungspolitik, insofern sich diese auf das Risikomanagement beziehen.

Da es sich um eine empfehlende Abstimmung handelt, ist die Abstimmung über die Vergütung weder für die Gesellschaft noch für den Verwaltungsrat (das Board of Directors) bindend. Der Verwaltungsrat der Spark Networks SE legt jedoch Wert auf die Meinung der Aktionäre und wird, sofern es ein signifikantes Votum gegen die Vergütung der Führungskräfte, wie sie in dem vorstehend zitierten Abschnitt des Proxy Statement der Gesellschaft offengelegt wird, gibt, die Bedenken der Aktionäre berücksichtigen und prüfen, welche Maßnahmen angemessen sind, um diesen Bedenken zu begegnen.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Aktionäre der Spark Networks SE genehmigen auf empfehlender Basis die Vergütung der Führungskräfte der Spark Networks SE, wie sie gemäß Punkt 402 der Regulation S-K in dem unter diesem Tagesordnungspunkt 6 zitierten Abschnitt „Executive Officer and Director Compensation“ im endgültigen Proxy Statement der Gesellschaft für die Hauptversammlung 2022 offengelegt wird.

7. Beschlussfassung über Billigung des Vergütungsberichtes für das Geschäftsjahr 2021

Nach der Änderung des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Nr. 50 2019, S. 2637) hat der Verwaltungsrat jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die den gegenwärtigen und ehemaligen geschäftsführenden Direktoren und Verwaltungsratsmitgliedern durch die Gesellschaft und durch Konzerngesellschaften gewährte und geschuldete Vergütung anzufertigen.

Dieser Vergütungsbericht muss den Vorgaben des § 162 AktG entsprechen. Aufgrund der Übergangsregelung sind die neuen Bestimmungen des Aktiengesetzes in Bezug auf den Vergütungsbericht erstmalig für das erste Geschäftsjahr, welches nach dem 31. Dezember 2020 beginnt, anzuwenden. Die Gesellschaft hat daher einen Vergütungsbericht erstmalig für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr 2021 anzufertigen.

Der Abschlussprüfer muss prüfen ob der Vergütungsbericht gem. § 162 AktG alle gesetzlich geforderten Angaben enthält; er stellt einen Prüfvermerk aus.

Gemäß § 120a Abs. 4 AktG ist der geprüfte Vergütungsbericht samt Prüfvermerk der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen. Der Hauptversammlungsbeschluss über die Billigung des Vergütungsberichts besitzt empfehlenden Charakter.

Der Verwaltungsrat hat den diesem Tagesordnungspunkt 7 als Anhang beigefügten Vergütungsbericht beschlossen und legt ihn der Hauptversammlung vor.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

Anhang zu Tagesordnungspunkt 7

VERGÜTUNGSBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021 GEM. § 162 AKTIENGESETZ (AKTG)

I. VERGÜTUNGSBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Dieser Vergütungsbericht beschreibt die Vergütung der amtierenden und ehemaligen geschäftsführenden Direktoren und Mitglieder des Verwaltungsrates der Spark Networks SE ("Spark", "die Gesellschaft") im Geschäftsjahr 2021 im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021. Hierbei erläutert der Bericht detailliert und individualisiert die Struktur und Betragshöhe der einzelnen Bestandteile der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsratsmitglieder. Der Vergütungsbericht wurde durch den Verwaltungsrat erstellt und richtet sich nach den Anforderungen des deutschen Aktiengesetzes (§ 162 AktG) und entspricht den geltenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK 2020), insoweit nicht eine Abweichung hiervon erklärt wird. Sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat ist eine klare, verständliche und transparente Berichterstattung wichtig.

Der vorliegende Vergütungsbericht, wird der ordentlichen Hauptversammlung 2022 der Spark Networks SE zur Billigung vorgelegt (empfehlende Abstimmung).

II. VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN

1. Neues Vergütungssystem von der Hauptversammlung beschlossen

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG in der seit dem 01. Januar 2020 gültigen Fassung nach dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die geschäftsführenden Direktoren bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die erstmalige Beschlussfassung hatte bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsrat ein Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren beschlossen, welches den Anforderungen des ARUG II entspricht und das – soweit keine Abweichung nach § 161 AktG erklärt wurde – sich an den Empfehlungen des DCGK 2020 orientiert.

Das Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren ist am 11. August 2021 durch die Hauptversammlung gebilligt worden.

Der Verwaltungsrat wird dieses Vergütungssystem nach den gesetzlichen Vorgaben auf Dienstverträge mit den geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft anwenden, die nach Ablauf von zwei Monaten nach erstmaliger Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung am 11. August 2021 neu abgeschlossen, geändert oder verlängert werden (§

87a Abs. 2 AktG).

Ausführliche Informationen zum neuen, von der Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystem finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>.

2. Im Geschäftsjahr 2021 amtierende geschäftsführende Direktoren

Während des Geschäftsjahres 2021 waren die folgenden geschäftsführenden Direktoren im Amt:

- Erich Eichmann (CEO)
- Gitte Bendzulla (CLO und COO)
- David Clark (CFO seit August 2021)
- Bert Althaus (CFO bis März 2021).

David Clark wurde im August 2021 zum Chief Financial Officer der Spark Networks SE bestellt. Bert Althaus hat sein Amt als geschäftsführender Direktor mit Wirkung zum 31. März 2021 niedergelegt und war anschließend noch als Chief Financial Officer bis zum 31. Juli 2021 tätig.

3. Vergütungssystem für die im Geschäftsjahr 2021 amtierenden geschäftsführenden Direktoren; Bezug zur Unternehmensstrategie

Die Dienstverträge mit den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden geschäftsführenden Direktoren wurden vor der erstmaligen Billigung des Vergütungssystems durch die ordentliche Hauptversammlung am 11. August 2021 geändert und verlängert, bzw. im Fall von Herrn David Clark erstmalig abgeschlossen. Das neue Vergütungssystem, welches der ordentlichen Hauptversammlung am 11. August 2021 zur Billigung vorgelegt wurde, ist daher auf die im Geschäftsjahr 2021 bestehenden Dienstverträge noch nicht anwendbar.

Sofern der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG auf das angewendete und maßgebliche Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren Bezug nimmt, ist das Vergütungssystem relevant, welches bei Abschluss der im Geschäftsjahr 2021 bestehenden Dienstverträge mit den geschäftsführenden Direktoren Herrn Eric Eichmann, Frau Gitte Bendzulla und Herrn David Clark galt (im Folgenden bezeichnet als das „**Maßgebliche Vergütungssystem**“).

Zum besseren Verständnis erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Maßgeblichen Vergütungssystems im Geschäftsjahr 2021.

3.1 Grundvergütung

Die Grundvergütung ist mit jedem der geschäftsführenden Direktoren vertraglich vereinbart und wird in zwölf gleichmäßigen monatlichen Beträgen am Ende jedes Monats ausgezahlt.

Zusammen mit den anderen Vergütungsbestandteilen bildet die feste Grundvergütung die Grundlage dafür, dass die für die Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie erforderlichen qualifizierten Mitglieder für die Geschäftsführung gewonnen und gehalten werden können. Das Vergütungssystem der geschäftsführenden Direktoren ist ein wichtiges Element der Ausrichtung der Spark-Gruppe, welches einen erheblichen Beitrag zur Beförderung der Unternehmensstrategie und der Verbesserung des operativen Geschäftsverlaufs und auf diese Weise für die langfristigen Erfolge der Spark-Gruppe leistet. Demnach sichert die fixe Grundvergütung eine nachhaltige Corporate Governance ab. In diesem Zusammenhang soll die fixe Grundvergütung den Fähigkeiten, der Erfahrung und den Aufgaben des jeweiligen geschäftsführenden Direktors entsprechen.

3.2 Erfolgsabhängiger (bar) Jahresbonus (Short-Term Incentive)

Der jährliche erfolgsabhängige Bonus ist darauf ausgelegt, kurzfristige Geschäftsziele und strategische Prioritäten voranzutreiben und im gegenwärtigen Jahr erzielte Fortschritte und erbrachte Leistungen zu belohnen. Das Ziel der Bonuszahlungen an die geschäftsführenden Direktoren ist es, die Führungskräfte in Abhängigkeit von der Erreichung bestimmter finanzieller und operativer Ziele zu vergüten, die, wenn sie erreicht werden, zugleich zu einem größeren und nachhaltigen Wert für die Aktionäre führen.

Der Bonus ist abhängig von einer jährlichen Zielvorgabe mit Leistungskennzahlen, die auf einer Kombination aus quantitativen finanziellen Leistungszielen und einer Kombination aus quantitativen und qualitativen individuellen Zielen basieren. Die maximale Auszahlung ist auf 150 % des Ziels begrenzt.

$$\text{Target Annual Cash Incentive Award} \times \left[\text{Financial Performance (70\%)} + \text{Individual Performance (30\%)} \right] = \text{Actual Annual Cash Incentive Award}^{(1)}$$

⁽¹⁾ Für Herrn Clark, der während des Geschäftsjahrs 2021 bestellt wurde, wurde der Jahresbonus ausschließlich auf einer Einschätzung seiner individuellen Leistung festgelegt.

3.3 Aktienbasierte variable erfolgsabhängige Vergütung (Long-Term Incentive; LTIP)

Langfristige erfolgsabhängige Vergütungen stellen den größten Anteil an der Gesamtvergütung der geschäftsführenden Direktoren dar. Sie werden jährlich gewährt. Die Prämien sollen Anreize und Belohnungen für die langfristige Wertschöpfung und den Anstieg des Aktienkurses schaffen, Leistung anerkennen, die Interessen mit denen unserer Aktionäre in Einklang bringen und die besten Talente an uns binden. Die geschäftsführenden Direktoren der Spark Networks SE sollen ermutigt werden, sich langfristig für die Gesellschaft zu engagieren und nachhaltiges Wachstum und Wertschöpfung zu fördern. Aus diesem Grund ist ein wesentlicher Teil ihrer Gesamtvergütung an die langfristige Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft gekoppelt.

Die Gestaltung des aktienbasierten Vergütungssystems ist davon bestimmt, dass die Spark Networks SE eine deutsche Gesellschaft ist, wobei sie auf eine mit anderen deutschen und US-amerikanischen Unternehmen ähnlicher Größe vergleichbare Weise operiert. Die Auszahlung erfolgt in Form von virtuellen Optionen, die so strukturiert sind, dass sie mit Aktienoptionen (stock options oder restricted stock options) vergleichbar sind.

Variante	Verhält sich wie	Zweck	Bestimmung des Ausgabepreises
Virtuelle Aktienoptionen zum Marktpreis	Aktienoption	Ausrichtung am Aktionärsinteresse durch Belohnung einer langfristigen und nachhaltigen Wertsteigerung der Aktie	Gewährt mit einem Ausübungspreis, der dem durchschnittlichen Schlusskurs der zugrundeliegenden Aktien während der letzten fünf Handelstage vor dem Tag der Gewährung entspricht
Virtuelle Aktienoption zum Ausübungspreis „Null“	Verfügungsbeschränkte Aktie	Ausrichtung am Aktionärsinteresse und Unterstützung der Bindung von Führungskräften	Um wie verfügbarsbeschränkte Aktien zu funktionieren, werden Zuteilungen so gewährt, dass sie wie Aktien mit vollem Wert funktionieren und daher keinen Ausübungspreis haben.

Das Programm für die aktienbasierte variable erfolgsabhängige Vergütung (LTIP) sieht die Vergabe virtueller Aktienoptionen vor. Jede Option stellt das Recht dar, bei Ausübung einen bestimmten Betrag in bar zu erhalten, der auf dem relevanten ADS-Aktienkurs der Option abzüglich des Ausübungspreises dieser Option festgelegt wird; vorausgesetzt jedoch, dass die Gesellschaft auch nach eigenem Ermessen entscheiden kann, Optionen in ADS oder Stammaktien von Spark Networks SE anstelle in bar zu begleichen. Da die (virtuellen) Aktienoptionen nicht notwendig in bar zu begleichen sind, stellt die Vergabe dieser Optionen einen Zufluss von Vermögenswerten dar und ist Bestandteil der gewährten Vergütung.

Obgleich die Gesellschaft nach diesen Regeln Barzahlungen leisten kann, wird diese Variante weder gegenwärtig genutzt, noch ist dies für die geschäftsführenden Direktoren geplant.

Das LTIP sieht vor, dass der Ausübungspreis vollständig vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist und auch „Null“ betragen kann. Der „ADS-Aktienkurs“ ist der zum Zeitpunkt der Gewährung durchschnittliche Schlusskurs eines ADS von Spark an einer US-Börse während des Zeitraums von fünf Handelstagen vor diesem Datum.

Optionen, die im Rahmen des LTIP gewährt werden, werden, vorbehaltlich der fortgesetzten Tätigkeit des Mitarbeiters für Spark, wie folgt unverfallbar: (i) 25 % der Gesamtzahl der einem Begünstigten gewährten Optionen werden 12 Monate nach dem Zuteilungsdatum dieser Option unverfallbar und (ii) weitere 6,25 % dieser Optionen werden am Ende jedes weiteren Dreimonatszeitraums eines Zeitraums bis zum Ende des 48. Monats nach dem entsprechenden Zuteilungsdatum unverfallbar.

3.4 Nebenleistungen; D&O-Versicherung

Die geschäftsführenden Direktoren sind berechtigt, an allen Sozialleistungsplänen teilzuhaben, zu Konditionen vergleichbar mit jenen der Mitarbeiter in der jeweiligen Region.

Vorteil	Begünstigte	Wesentliche Merkmale
Kranken- und Sozialversicherungsleistungen	Alle Vollzeitbeschäftigten in den USA, einschließlich Herr Eichmann und Herr Clark	✓ Kranken-, Zahn- und Sehkraftversicherung, Gruppenlebens-, Invaliditäts- und Unfallversicherung, freiwillige Lebens- und Unfallversicherung mit Todesfolge
	Alle Beschäftigten in Deutschland, einschließlich Frau Benzulla	✓ Staatliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung, staatliche Arbeitslosenversicherung, staatliche Unfallversicherung
Altersvorsorgeleistungen	Alle Vollzeitbeschäftigten in den USA, einschließlich Herr Eichmann und Herr Clark	
	Alle Beschäftigten in Deutschland, einschließlich Frau Benzulla	

Die Gesellschaft schließt die geschäftsführenden Direktoren in ihre Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ein, so dass die geschäftsführenden Direktoren im Falle von Ansprüchen Dritter oder der Gesellschaft wegen Pflichtverletzungen, die sie in Ausübung ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft und anderen verbundenen Unternehmen begangen haben, versichert sind.

Ziel ist es, ein attraktives Arbeitsumfeld für die Mitglieder der Geschäftsleitung zu schaffen, um eine erfolgsorientierte Unternehmensführung zu gewährleisten.

4. Umsetzung des maßgeblichen Vergütungssystems

Das maßgebliche Vergütungssystem wurde im Rahmen der Vergütung der geschäftsführenden Direktoren im Geschäftsjahr 2021 vollständig umgesetzt und angewendet.

5. Individuelle Vergütung der geschäftsführenden Direktoren im Geschäftsjahr 2021 gem. § 162 AktG und Anwendung der Leistungskriterien

5.1 Individuelle Vergütung

Die folgende Tabelle stellt die den gegenwärtigen und ausgeschiedenen geschäftsführenden Direktoren im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 für die in allen Funktionen geleisteten Dienste gewährte und geschuldete Vergütung (einschließlich Nebenleistungen) sowie die variablen Vergütungsbestandteile einschließlich des jeweiligen relativen Anteils nach § 162 AktG dar.

Im Interesse eines besseren Verständnisses und einer freiwilligen Offenlegung zeigt die folgende Tabelle auch die Gesamtvergütung, die die geschäftsführenden Direktoren im Geschäftsjahr 2020, das am 31. Dezember 2020 endete, erhalten haben; alle Beträge sind in EUR (und in US-Dollar) angegeben.

Name	Geschäftsjahr	Gehalt (fix)	Bonus (variabel)	Optionsgewährung (1)	Nicht-eigenkapitalbasierte Incentives	Sonstige Vergütung ⁽²⁾ (fix)	Gesamt	Verhältnis der variablen Komponenten
Eric Eichmann Chief Executive Officer	2021	€528.452 (\$625.000)	—	—	€63.414 (\$75.000)	€41.767 (\$49.398)	€633.633 (\$749.398)	10,008 %
	2020	€547.190 (\$625.000)	—	€4.767.090 (\$5.444.970)	€262.651 (\$300.000)	€38.059 (\$43.471)	€5.614.989 (\$6.413.44)	89,57 %
Gitte Bendzulla ⁽³⁾ Chief Operating Officer und Chief Legal Officer	2021	€240.000 (\$283.848)	—	—	€18.144 (\$21.459)	€16.226 (\$19.191)	€274.371 (\$324.498)	6,61 %
	2020	€203.333 (\$232.247)	—	€543.679 (\$620.990)	€60.000 (\$68.532)	€15.397 (\$17.586)	€822.409 (\$939.355)	73,40 %

David Clark ⁽⁴⁾ Chief Financial Officer	2021	€132.791 (\$157.052)	—	€486.598 (\$575.500)	€66.715 (\$78.904)	€13.835 (\$16.363)	€699.940 (\$827.819)	79,05 %
	2020	—	—	—	—	—	—	—
Bert Althaus ⁽³⁾⁽⁵⁾ (ehem.) Chief Financial Officer	2021	€131.250 (\$155.229)	—	—	€75.000 (\$88.703)	€202.478 (\$239.471)	€408.728 (\$483.403)	18,35 %
	2020	€225.000 (\$256.995)	—	€607.871 (\$694.310)	€75.000 (\$85.665)	€14.303 (\$16.337)	€922.174 (\$1.053.307)	74,05 %

(1) Die in der Spalte „Optionsgewährung“ ausgewiesenen Beträge stellen den beizulegenden Zeitwert der Aktienoptionen dar, die den genannten geschäftsführenden Direktoren in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2021 und 2020 gewährt wurden. Beachten Sie, dass die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge die buchhalterischen Kosten für diese Aktienoptionen widerspiegeln und nicht dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert entsprechen, den die geschäftsführenden Direktoren aus den Optionen erhalten können.

(2) Die in der Spalte "Sonstige Vergütungen" ausgewiesenen Beträge umfassen Kranken- und Sozialversicherungsleistungen, Altersversorgung und Abfindungen.

(3) Die ausgewiesenen Beträge wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Wechselkurses von 1,1827 und 1,1422 für 2021 bzw. 2020 in US-Dollar umgerechnet.

(4) Mr. Clark wurde im August 2021 zum Chief Financial Officer ernannt.

(5) Mr. Althaus ist als Chief Financial Officer im Juli 2021 ausgeschieden. Die Herrn Althaus für 2021 zustehende Abfindung von \$229.148, einschließlich seiner verbleibenden vertraglichen fixen Grundvergütung bis 30. September 2021 ist in der Spalte „Sonstige Vergütungen“ berücksichtigt.

5.2 Grundgehälter und andere Vergütungsregelungen

Die Grundgehälter der geschäftsführenden Direktoren werden auf der Grundlage des Umfangs ihrer Zuständigkeiten festgelegt und jährlich überprüft; etwaige Erhöhungen entsprechen dem Umfang der allgemeinen Gehaltserhöhung des Unternehmens. Das Grundgehalt wurde in zwölf gleichen monatlichen Raten ausgezahlt, und die Gehälter wurden im Jahr 2021 nicht erhöht.

Name	Grundgehalt 2021	Grundgehalt 2020	Steigerung
Eric Eichmann (1)	€528.452 (\$625.000)	€547.190 (\$625.000)	0 %
David Clark (2)	€338.209 (\$400.000)	n/a	n/a
Gitte Bendzulla (3)	€240.000	€240.000	0 %
Bert Althaus ⁽⁴⁾	€225.000	€225.000	0 %

(1) Herr Eichmanns Gehalt besteht aus \$525.000 aus seinem Beschäftigungsvertrag mit Spark Networks, Inc., auch bezeichnet als "Eichmann Beschäftigungsvertrag" sowie \$100.000 aus seinem Beschäftigungsvertrag mit Spark Networks SE, auch bezeichnet als "Eichmann Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor". Für die Zwecke dieses Vergütungsberichts wird der kombinierte Wert als Grundgehalt bezeichnet.

(2) Herr Clark wurde mit Wirkung zum 10. August 2021 ernannt, was sein jährliches Grundgehalt berücksichtigt. Herr Clarks Gehalt besteht aus \$340.000 aus seinem Beschäftigungsvertrag mit Social Net, Inc. sowie \$60.000 aus dem Vertrag mit Spark Networks SE. Für die Zwecke dieses Vergütungsberichts wird der kombinierte Wert als Grundgehalt bezeichnet.

(3) Das Gehalt für 2020 stellt Frau Bendzullas Gehalt zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zum COO am 1. Dezember 2020 dar.

⁽⁴⁾ Herr Althaus hat sein Amt als Chief Financial Officer im Juli 2021 niedergelegt.

5.2.1 Eric Eichmann

Am 19. November 2019 schloss die 100%ige Tochtergesellschaft Spark Networks, Inc. einen Arbeitsvertrag mit Herrn Eichmann (der "Eichmann-Arbeitsvertrag") in Bezug auf seine Beschäftigung als Chief Executive Officer der Spark Networks, Inc. Der Eichmann-Arbeitsvertrag sieht ein jährliches Grundgehalt von USD 525.000 und einen jährlichen Zielbonus von nicht weniger als USD 300.000 vor. Gemäß dem Eichmann-Arbeitsvertrag hat Herr Eichmann, wenn sein Arbeitsverhältnis von Spark Networks, Inc. ohne Grund oder von Herrn Eichmann aus berechtigtem Grund gekündigt wird, (i) bei einer solchen Kündigung innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Vertrags Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 18 Monaten seines Jahresgrundgehalts und seines Jahresbonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen Jahresgrundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE, wie weiter unten beschrieben), die in Form einer Gehaltsfortzahlung gezahlt wird, sowie die Erstattung der COBRA-Prämien unter dem Consolidated Omnibus Budget Reconciliation Act (COBRA) für 18 Monate; und (ii) wenn eine solche Beendigung mehr als 18 Monate nach dem Datum seines Arbeitsvertrags erfolgt, hat Herr Eichmann Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von zwölf Monaten seines jährlichen Grundgehalts und seines jährlichen Bonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen jährlichen Grundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE) sowie auf die Erstattung der COBRA-Prämienzahlungen für zwölf Monate. Der Anspruch von Herrn Eichmann auf die vorgenannte Abfindung ist an die Bedingung geknüpft, dass Herr Eichmann zuvor eine Aufhebungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat akzeptablen Form unterzeichnet. Spark Networks, Inc. erstattet Herrn Eichmann die im Zusammenhang mit Reisen zwischen Berlin, Deutschland, und New York, USA, entstandenen gewöhnlichen Reisekosten sowie die Einkommenssteuerverbindlichkeiten in dem Umfang, in dem diese Verbindlichkeiten den Betrag um USD 25.000 übersteigen und zu dessen Zahlung er ansonsten verpflichtet gewesen wäre, wenn er nur in den Vereinigten Staaten einkommenssteuerpflichtig gewesen wäre.

Ebenfalls am 19. November 2019 schloss die Spark Networks SE einen Dienstvertrag für die Tätigkeit als geschäftsführender Direktor mit Herrn Eichmann ab (der "Eichmann-Dienstvertrag") gemäß dem Herr Eichmann ein jährliches Grundgehalt von USD 100.000 erhält (zusätzlich zu seinem Gehalt gemäß seinem Arbeitsvertrag mit Spark Networks, Inc.). Die Laufzeit des Eichmann-Dienstvertrags beträgt vier Jahre und sechs Monate.

5.2.2 Gitte Bendzulla

Zwischen Frau Bendzulla und Spark Networks SE besteht ein Arbeitsvertrag, der eine jährliche feste Vergütung (Grundgehalt) und eine jährliche Leistungsprämie (Jahresbonus) in Höhe von 30 % des jährlichen Brutto-Grundgehalts vorsieht. Die entsprechenden Ziele werden jährlich vom Verwaltungsrat nach Rücksprache mit Frau Bendzulla festgelegt. Die endgültige Höhe des Bonus wird jährlich vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Erreichung der festgelegten Ziele zum gleichen Zeitpunkt festgelegt, an dem der Jahresabschluss von Spark Networks von den Wirtschaftsprüfern von Spark Networks genehmigt wird. Der Jahresbonus, falls vorhanden, ist am Ende des Monats nach der Feststellung des Jahresabschlusses fällig und zahlbar. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sieht die Vereinbarung vor, dass Frau Bendzulla ein Jahr lang nicht mit Spark Networks SE konkurrieren darf, vorausgesetzt, Spark Networks SE zahlt Frau Bendzulla während dieses Zeitraums einen Betrag in Höhe von 50 % ihrer zuletzt erhaltenen Gesamtvergütung. Spark Networks ist berechtigt, jederzeit, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, durch schriftliche Erklärung auf dieses Wettbewerbsverbot mit der Wirkung zu verzichten, dass Frau Bendzulla mit sofortiger Wirkung von den Verpflichtungen befreit ist und Spark Networks mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung frei ist. Frau Bendzulla hat darüber hinaus Anspruch auf eine Abfindung in Höhe ihres Vergütungsanspruchs für sechs gleiche Teilbeträge ihres (monatlichen) Grundgehalts zuzüglich des anteiligen Jahresbonus für das jeweilige Jahr bei Zugrundelegung einer Zielerreichung von 100 %. Die Abfindung ist zusammen mit der letzten regulären Gehaltszahlung fällig und zahlbar. Jegliche Unverfallbarkeit von VSOP oder Aktienoptionen, die Frau Bendzulla gewährt wurden und die innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung fällig werden, sind ebenfalls unverfallbar. Zusätzlich zu den festen und variablen Vergütungsbestandteilen hat Frau Bendzulla gemäß den Vertragsbedingungen Anspruch auf zusätzliche Leistungen und die Erstattung notwendiger und angemessener Auslagen. Das derzeitige Grundgehalt von Frau Bendzulla beträgt EUR 240.000 und ihr jährlicher Bonuszielbetrag beträgt EUR 72.000.

5.2.3 David Clark

Herr Clark hat einen Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen, der ein jährliches Grundgehalt in Höhe von US-Dollar 340.000,00 und einen jährlichen Bonus mit einem Zielbetrag von nicht weniger als 50 % seines jährlichen Grundgehalts vorsieht, der auf der Erreichung individueller und vom Verwaltungsrat festzulegender Leistungsziele des Unternehmens basiert. Für den Fall, dass Spark Networks das Arbeitsverhältnis von Herrn Clark kündigt (mit Ausnahme von Kündigungen aus wichtigem Grund, durch Tod oder Arbeitsunfähigkeit), hat Herr Clark Anspruch auf eine Abfindung in Höhe eines Betrags seines dann aktuellen Jahresgrundgehalts, zahlbar in Form einer Gehaltsfortzahlung („Abfindung“), und von seinen nicht

unverfallbaren Optionen werden so viele Optionen unverfallbar, wie sie am nächsten Unverfallbarkeitsdatum (wie in den Bedingungen des LTIP definiert) nach dem effektiven Kündigungsdatum unverfallbar geworden wären, wenn Herr Clark zu diesem Unverfallbarkeitsdatum noch bei der Gesellschaft beschäftigt geblieben wäre. Diese Abfindung wird um den Betrag aller Vergütungsleistungen gekürzt, die Herrn Clark aufgrund seiner Anstellung oder selbständigen Tätigkeit während des Abfindungszeitraums gezahlt werden, und Herr Clark muss die Gesellschaft über alle derartigen Vergütungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der Anspruch von Herrn Clark auf eine Abfindung setzt voraus, dass er zuvor eine Freistellungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat angemessenen Form unterzeichnet hat.

Im Zusammenhang mit der Anstellung von Herrn Clark hat die Spark Networks SE mit diesem einen Dienstvertrag für sein Amt als geschäftsführender Direktor geschlossen, aufgrund dessen Herr Clark ein jährliches Grundgehalt von \$60.000 erhält (zusätzlich zu dem Gehalt aus seinem Arbeitsvertrags mit der Spark Networks, Inc.). Die Laufzeit einer solchen Vereinbarung ist aufgrund des Deutschen Corporate Governance Kodexes auf drei Jahre beschränkt.

5.2.4 Bert Althaus

Im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Althaus haben die Gesellschaft und Herr Althaus eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen, gemäß der Herr Althaus seine Position als geschäftsführender Direktor mit Wirkung zum 31. März 2021 niedergelegt hat, jedoch bis zum 30. September 2021 als CFO bei der Gesellschaft beschäftigt bleibt, um einen Übergang seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu ermöglichen. Darüber hat Herr Althaus gemäß der Aufhebungsvereinbarung (i) sein vertragliches Brutto-Festgehalt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt erhalten, sowie (ii) einen Bonus in Höhe von EUR 75.000 für das Jahr 2020 und (iii) eine Abfindung in Höhe von EUR 156.250,00. Die Aufhebungsvereinbarung sieht außerdem vor, dass virtuelle Aktienoptionen, die Herrn Althaus im Rahmen des Long-Term Incentive Plan 2020 von der Gesellschaft gewährt wurden, bis zum 31. Juli 2021 unverfallbar bleiben und Herr Althaus berechtigt ist, alle zum 31. Juli 2021 unverfallbaren, aber noch nicht ausgeübten virtuellen Aktienoptionen zu behalten. Herr Althaus ist im Juli 2021 als Chief Financial Officer ausgeschieden.

5.3 Variable Vergütung, Zielerreichung und Anwendung von Leistungskriterien

5.3.1 Jahresbonus (Short-Term Incentive)

Die Zuteilungen bestehen aus einer jährlichen Zielvorgabe mit Leistungskennzahlen, die auf einer Kombination aus quantitativen finanziellen Leistungszielen und einer Kombination aus quantitativen und qualitativen individuellen Zielen basieren. Die maximale Auszahlung ist auf 150 % des Ziels begrenzt.

$$\text{Target Annual Cash Incentive Award} \times \left[\text{Financial Performance (70\%)} + \text{Individual Performance (30\%)} \right] = \text{Actual Annual Cash Incentive Award}^{(1)}$$

(1) Für Herrn Clark, der während des Geschäftsjahrs 2021 bestellt wurde, wurde der Jahresbonus ausschließlich auf einer Einschätzung seiner individuellen Leistung festgelegt.

(a) Finanzielle Performance

Die für 2021 genehmigten Kennzahlen waren der Umsatz und das bereinigte EBITDA, was die Prioritäten des Unternehmens widerspiegelt, den Aktionärswert zu steigern und gleichzeitig die Einhaltung der Kreditvereinbarungen des Unternehmens zu gewährleisten. Spark Networks SE ist bestrebt, strenge Ziele festzulegen und die Vergütung angemessen an der Leistung auszurichten, ohne Anreize für eine übermäßige Risikobereitschaft zu schaffen. Jede Kennzahl hat einen Schwellenwert, ein Ziel und ein maximales Leistungsziel sowie eine entsprechende Auszahlungshöhe.

Richtwert	Wichtung	Schwelle (50 % Auszahlung)	Ziel (100 % Auszahlung)	Maximum (150 % Auszahlung)	Erreicht	Erreichte Auszahlung (% des Ziels)
Umsatz (M)	50 %	€203 (\$240)	€211 (\$250)	€220 (\$260)	€183 (\$217)	0 %
EBITDA bereinigt (M) ⁽¹⁾	50 %	€29 (\$34)	€31 (\$37)	€34 (\$40)	€28 (\$33)	0 %
Gesamt						0 %

(1) Spark nimmt Anpassungen der US-GAAP-Finanzkennzahlen für die Zwecke dieser Leistungskennzahl vor, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse die Beiträge der Geschäftsführung angemessen widerspiegeln.

Da die finanzielle Leistung die Schwellenwerte für die Leistungsziele nicht erreichte, erhielten die geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2021 keine Zahlung für diese Komponente.

(b) Individuelle Performance

Spark Networks SE ist davon überzeugt, dass es wichtig ist, Anreize und Belohnungen für Leistungen auf Gebieten strategischer Bedeutung für die Rolle des jeweiligen Führungsgliedes zu setzen. Die Ziele werden vom Nominierungs-, Governance- und Vergütungsausschuss (NGCC) im ersten Quartal festgelegt und genehmigt und sollen die Faktoren für die künftige finanzielle Leistung widerspiegeln. Die Leistungsziele sind sowohl quantitativer als auch qualitativer Art und beziehen sich auf Bereiche wie Produktentwicklung, Kundenzufriedenheit und Humankapitalmanagement.

Spark hatte auch im Jahr 2021 mit einer herausfordernden Wirtschaftslage umzugehen, in der

die anhaltenden Auswirkungen von COVID-19 negativ das Kundenverhalten betroffen und eine erhöhte Mitarbeiterfluktuation bedingt haben, während Unternehmen mit der „Great Resignation“ zu kämpfen hatten. Nichtsdestotrotz hat die Gesellschaft eine Reihe nennenswerter Erfolge verzeichnen und neue Führungspersönlichkeiten gewinnen können, einschließlich Herrn Clark als Chief Financial Officer. Insoweit sich diese Erfolge auf die individuellen Ziele der einzelnen geschäftsführenden Direktoren beziehen, sind diese nachfolgend zusammengefasst, neben einem insgesamt erzielten Prozentsatz der Zielerreichung, wie er vom NGCC festgestellt wurde.

Name	Überblick über die Zielbereiche	Zentrale Errungenschaften	Erzielte Auszahlung (% des Ziels)
Eric Eichmann	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung und Präzisierung der Unternehmensstrategie 2. Stärkung des Produktportfolios 3. Festlegung und Umsetzung von Plänen zur Entwicklung von Führungskräften 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer von der Geschäftsführung genehmigten Strategie mit anvisierten Kundensegmenten, die auf Wachstum ausgerichtet sind und die Wertschöpfung für die Aktionäre in den Vordergrund stellen • Einführung von zwei neuen, eigenständigen sozialen Funktionen auf Zoosk in 2021 • Schließen von Lücken bei Zoosk und Elite, mit daraus resultierender Leistungsverbesserung, einem verbesserten Benutzererlebnis und Umsatzsteigerungen • Die Hälfte des Gesamtjahresumsatzes wurde durch gezielte Initiativen zur Steigerung des Produktumsatzes erzielt • Erfolgreiche Einstellung von wichtigen Führungskräften im Laufe des Jahres • Umstrukturierung der Handelsorganisation zur Steigerung der Effizienz • Aufrechterhaltung der Mitarbeiterzufriedenheit bei 90 % 	83 %
David Clark	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau der FP&A Gruppe 2. Überprüfung von Sparks Steuern und IR und interner Prüfprozesse/SOX zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion 3. Einleitung eines neuen Refinanzierungsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung von Investor-Relations-Ansatz und -Strategie, was zu einer verbesserten Servicequalität und niedrigeren Kosten führte • Abschluss von Aktivitäten, die zur Senkung von Steuerkosten und Verbesserung der Steuerstrategie führten • Einleitung einer Bewertung der operativen Kapazitäten, der wichtigsten Prozesse und der Finanzpolitik, zur Ermittlung künftiger Verbesserungsmöglichkeiten • Rechtzeitige und effiziente Einleitung des Refinanzierungsverfahrens 	100 %

Gitte Bendzulla	1.	Entwicklung der COO Organisation	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau Cybersicherheitsorganisation, Stabilisierung der technischen Fähigkeiten und Förderung des unternehmensweiten Bewusstseins für Cybersicherheitsbedrohungen Einführung eines unternehmensweiten Leistungsmanagements und eines umfassenden Lern- und Entwicklungsprogramms Initiierung eines unternehmensweiten Programms zur Förderung der Vielfalt Ausbau der internen juristischen Kapazitäten und Einführung eines unternehmensweiten Vertragsmanagement- und IP-Management-Systems Weitere Effizienzsteigerungen und erweiterte Kompetenzen bei der Kundenbetreuung, was zu einem CSat-Score für alle Marken führte Stabilisierte Board Governance und Compliance unter Berücksichtigung deutscher und US-amerikanischer Rechtsspezifika Abmilderung des Risikoprofils des Unternehmens durch proaktive Überwachung der regulatorischen Entwicklungen 	84 %
	2.	Steigerung des unternehmensorientierten Wertes		
	3.	Verbesserung der Verantwortlichkeits- und Governance-Prozesse		

Zusammenfassend hat somit der NGC-Ausschuss auf der Grundlage der oben zusammengefassten Leistungen und Erfolge die folgenden jährlichen Leistungsprämien für 2021 genehmigt.

Name	Ziel Baranreiz	Tatsächlicher Baranreiz	Realisiert (% des Ziels)
Eric Eichmann	€253.657 (\$300.000)	€63.414 (\$75.000)	25 %
David Clark ⁽¹⁾	€66.715 (\$78.904)	€66.715 (\$78.904)	100 %
Gitte Bendzulla	€72.000	€18.144	25 %
Bert Althaus	€0	€0	0 %

⁽¹⁾ Herr Clarks möglicher Zielanreiz von \$200.000 wurde anteilig berechnet, um seine Dienstzeit während des Jahres widerzuspiegeln, wobei sein tatsächlicher jährlicher Baranreiz ausschließlich auf seiner individuellen Leistung basiert.

5.3.2 Aktienbasierte variable Vergütung (Long Term Incentive Program, LTIP)

Der LTIP sieht die Gewährung von virtuellen Aktienoptionen vor, welche wie Aktienoptionen (stock options oder restricted stock options) funktionieren. Jede Option verbrieft das Recht, bei Ausübung einen bestimmten Betrag in bar zu erhalten, der auf der Grundlage des jeweiligen ADS-Aktienkurses (wie unten definiert) der Option abzüglich des Ausübungspreises der Option bestimmt wird; allerdings kann sich die Gesellschaft nach eigenem Ermessen dafür

entscheiden, die Optionen in ADS- oder Stammaktien von Spark Networks SE statt in bar zu begleichen.

Der LTIP sieht vor, dass der Ausübungspreis durch den Verwaltungsrat auf jeden Betrag, einschließlich „Null“, festgelegt werden kann. Gemäß dem LTIP entspricht der "ADS-Aktienkurs" dem durchschnittlichen Schlusskurs eines ADS von Spark an der Börse für den Zeitraum von fünf Handelstagen vor dem Datum der Zuteilung.

Herr Eichmann, Frau Bendzulla und Herr Althaus haben 2021 keine aktienbasierte Vergütung erhalten. Nach seiner Ernennung im August 2021 hat Herr Clark eine Zuteilung von 200.000 virtuellen Aktienoptionen zum Ausübungspreis von \$3,77 pro ADS sowie 100.000 virtuelle Aktienoptionen zum Ausübungspreis „Null“ erhalten. Die Unverfallbarkeit dieser Herrn Clark zuteilten Optionen richtet sich ebenso wie bei den anderen geschäftsführenden Direktoren nach dem oben dargestellten Zeitplan.

	Virtuelle Aktienoptionen zum Marktpreis <i>Verhalten sich wie Aktienoptionen</i>		Virtuelle Aktienoptionen zum Ausübungspreis „Null“ <i>Verhalten sich wie verfügbungsbeschränkte Aktien</i>		Gesamtwert der Zuteilung für 2021 ⁽¹⁾
	Zahl	Wert ⁽¹⁾	Zahl	Wert ⁽¹⁾	
Eric Eichmann	0	\$0	0	\$0	\$0
David Clark	200.000	€226.177 (\$267.500)	100.000	€260.421 (\$308.000)	€486.598 (\$575.500)
Gitte Bendzulla	0	\$0	0	\$0	\$0
Bert Althaus	0	\$0	0	\$0	\$0

⁽¹⁾ Dieser Wert entspricht dem Marktwert der gewährten Aktienoptionen am Tag der Gewährung, der gem. ASC 718 berechnet und in der Übersichtstabelle der Vergütungen ausgewiesen wird.

Im Interesse eines besseren Verständnisses und einer freiwilligen Offenlegung fasst die nachstehende Tabelle die Zuteilungen zusammen, die im Jahr 2020 an Herrn Eichmann und Frau Bendzulla gewährt wurden, die am 31. Dezember 2021 als geschäftsführende Direktoren tätig waren.

	Virtuelle Aktienoptionen zum Marktpreis <i>verhalten sich wie Aktienoptionen</i>		Virtuelle Aktienoptionen zum Ausübungspreis „Null“ <i>verhalten sich wie verfügbungsbeschränkte Aktien</i>		Gesamtwert der Zuteilung für 2021 ⁽¹⁾
	Zahl	Wert ⁽¹⁾	Zahl	Wert ⁽¹⁾	
Eric Eichmann	833.000	€2.282.691 (\$2.607.290)	449.000	€2.484.399 (\$2.837.680)	€4.767.090 (\$5.444.970)
Gitte Bendzulla ⁽²⁾	132.000	€331.203 (\$378.300)	42.000	€212.476 (\$242.690)	€543.679 (\$620.990)

⁽¹⁾ Dieser Wert entspricht dem Marktwert der gewährten Aktienoptionen am Tag der Gewährung, der gem. ASC 718 berechnet und in der Übersichtstabelle der Vergütungen ausgewiesen wird.

⁽²⁾ Bezieht sich auf den Gesamtwert der Zuteilungen, die Frau Bendzulla im Jahr 2020 erhalten hat.

Das durchschnittliche Verhältnis der Optionen für die drei geschäftsführenden Direktoren zum 31. Dezember 2021 betrug 52 % in Form von virtuellen Aktienoptionen zum Marktpreis und die restlichen 48 % in Form von virtuellen Aktienoptionen zum Ausübungspreis „Null“, die wie verfügbungsbeschränkte Aktien funktionieren.

5.3.3 Tabelle der ausstehenden Aktienzuteilungen zum Ende des Geschäftsjahres 2021

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen zu den ausstehenden Aktienzuteilungen der geschäftsführenden Direktoren zum 31. Dezember 2021.

Optionszuteilungen								
Name	Zuteilungstag	Unverfallbarkeitsdatum	Optionen		Optionen Ausübungspreis Null			Verfallsdatum der Optionen
			Anzahl der Wertpapiere, die nicht ausgeübten Optionen zugrunde liegen; ausübbar (#)	Anzahl der Wertpapiere, die nicht ausgeübten Optionen zugrunde liegen; nicht ausübbar (#)	Optionsausübungspreis (\$)	Anzahl der Wertpapiere, die nicht ausgeübten Optionen zugrunde liegen; ausübbar (#)	Anzahl der Wertpapiere, die nicht ausgeübten Optionen zugrunde liegen; nicht ausübbar (#)	
Eric Eichmann Chief Executive Officer	1/21/20	1/31/20	364.439	468.561	4,88	28.063	252.561	2/28/27
Gitte Bendzulla Chief Operating Officer	1/21/20	1/31/20	39.375	50.625	4,88	1.813	16.311	2/28/27
und Chief Legal Officer	11/30/20	11/30/20	10.500	31.500	4,33	3.250	9.750	12/31/27
David Clark Chief Financial Officer	8/31/21	8/31/21	—	200.000	3,77	—	100.000	9/30/28
Bert Althaus Ehem. Chief Financial Officer	1/21/20	1/31/20	50.626	—	4,88	—	—	2/28/27

Ausgeübte Optionen und unverfallbare Aktien

Im Interesse eines besseren Verständnisses und einer freiwilligen Offenlegung fasst die nachstehende Tabelle die Anzahl der Aktien zusammen, die von den geschäftsführenden Direktoren infolge der Ausübung der virtuellen Aktienoptionen im Geschäftsjahr 2021 erworben wurden.

Name	Optionen		Aktienzuteilungen	
	Zahl der bei Ausübung auszugebenden Aktien (#) ⁽¹⁾	Bei Ausübung realisierter Wert ⁽²⁾	Zahl der bei Unverfallbarkeit erworbenen Aktien (#)	Bei Unverfallbarkeit realisierter Wert (\$)
Eric Eichmann	91.850	€309.755 (\$366.347)	—	—
Gitte Bendzulla	6.215	€24.978 (\$29.542)	—	—
David Clark	—	—	—	—
Bert Althaus	9.016	€36.093 (\$42.687)	—	—

⁽¹⁾ Stellt die erworbenen Nettoaktien dar.

⁽²⁾ Der bei der Ausübung realisierte Wert basiert auf der Differenz zwischen dem Schlusskurs der Stammaktien der Spark Networks SE am Tag der Aktienübertragung und dem Ausübungspreis.

6. Angaben nach § 162 Abs. 2 AktG: Leistungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit

6.1 Erich Eichmann

Gemäß dem Eichmann-Arbeitsvertrag hat Herr Eichmann, wenn sein Arbeitsverhältnis von Spark Networks, Inc. ohne Grund oder von Herrn Eichmann aus berechtigtem Grund gekündigt wird, (i) bei einer solchen Kündigung innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Vertrags Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 18 Monaten seines Jahresgrundgehalts und seines Jahresbonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen Jahresgrundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE, wie weiter unten beschrieben), die in Form einer Gehaltsfortzahlung gezahlt wird, sowie die Erstattung der COBRA-Prämien für 18 Monate; und (ii) wenn eine solche Beendigung mehr als 18 Monate nach dem Datum seines Arbeitsvertrags erfolgt, hat Herr Eichmann Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von zwölf Monaten seines jährlichen Grundgehalts und seines jährlichen Bonusbetrags für diesen Zeitraum (zuzüglich eines Betrags in Höhe des dann aktuellen jährlichen Grundgehalts und Jahresbonus von Herrn Eichmann gemäß dem Dienstvertrag als geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE) sowie auf die Erstattung der COBRA-Prämienzahlungen für zwölf Monate. Der Anspruch von Herrn Eichmann auf die vorgenannte Abfindung ist an die Bedingung geknüpft, dass Herr Eichmann zuvor eine Aufhebungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat akzeptablen Form unterzeichnet.

6.2 Gitte Bendzulla

Frau Bendzulla hat darüber hinaus Anspruch auf eine Abfindung in Höhe ihres Vergütungsanspruchs für sechs gleiche Teilbeträge ihres (monatlichen) Grundgehalts zuzüglich des anteiligen Jahresbonus für das jeweilige Jahr bei Zugrundelegung einer Zielerreichung von 100 %. Die Abfindung ist zusammen mit der letzten regulären Gehaltszahlung fällig und zahlbar. Jegliche Unverfallbarkeit von VSOP oder Aktienoptionen, die Frau Bendzulla gewährt wurden und die innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung fällig werden, sind ebenfalls unverfallbar. Im Fall der Durchsetzung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes, welches der Vertrag mit Frau Bendzulla enthält, erhält Frau Bendzulla eine Vergütung i. H. v. 50 % ihrer Grundvergütung, welche ihr über einen Zeitraum von sechs Monaten zustünde.

6.3 David Clark

Für den Fall, dass Spark Networks das Arbeitsverhältnis von Herrn Clark kündigt (mit Ausnahme

von Kündigungen aus wichtigem Grund, durch Tod oder Arbeitsunfähigkeit), hat Herr Clark Anspruch auf eine Abfindung in Höhe eines Betrags seines dann aktuellen Jahresgrundgehalts, zahlbar in Form einer Gehaltsfortzahlung („Abfindung“), und von seinen nicht unverfallbaren Optionen werden so viele Optionen unverfallbar, wie sie am nächsten Unverfallbarkeitsdatum (wie in den Bedingungen des LTIP definiert) nach dem effektiven Kündigungsdatum unverfallbar geworden wären, wenn Herr Clark zu diesem Unverfallbarkeitsdatum noch bei der Gesellschaft beschäftigt geblieben wäre. Diese Abfindung wird um den Betrag aller Vergütungsleistungen gekürzt, die Herrn Clark aufgrund seiner Anstellung oder selbständigen Tätigkeit während des Abfindungszeitraums gezahlt werden, und Herr Clark muss die Gesellschaft über alle derartigen Vergütungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der Anspruch von Herrn Clark auf eine Abfindung setzt voraus, dass er zuvor eine Freistellungsvereinbarung in einer für den Verwaltungsrat angemessenen Form unterzeichnet hat.

7. Sonstige Pflichtangaben gemäß § 162 Abs. 1 und 2 AktG

Keiner der Dienstverträge der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden geschäftsführenden Direktoren sieht Malus- und Rückforderungsklauseln vor, die es erlauben würden, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern oder zu reduzieren.

Keinem der geschäftsführenden Direktoren sind im Geschäftsjahr 2021 Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden.

Abweichungen vom maßgeblichen Vergütungssystem gab es – über die beschriebenen Unterschiede zwischen den jeweiligen Dienstverträgen hinaus – nicht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die im Geschäftsjahr 2021 geltenden Dienstverträge mit den geschäftsführenden Direktoren noch nicht dem im vergangenen Jahr der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem für die geschäftsführenden Direktoren entsprechen bzw. entsprochen haben.

Das betreffende Vergütungssystem enthält keine Bestimmungen über die maximal mögliche Vergütung, deren Einhaltung gemeldet werden müsste.

III. VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNG

1. Vergütungssystem für den Verwaltungsrat

Das Vergütungssystem und die konkrete Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung festgelegt, die gemäß § 38 Abs. 1 SEAG i.V.m. § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats beschließt.

Bestimmungen in § 16 der Satzung der Spark Networks SE zum Vergütungssystem der Verwaltungsratsmitglieder:

“(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat eine feste Vergütung. Sie beträgt für jedes Verwaltungsratsmitglied EUR 80.000. Die feste Vergütung erhöht sich für die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Positionen jeweils um den folgenden Betrag:

(i) EUR 40.000 für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, (ii) EUR 20,000 für den stellvertretenden Vorsitzenden, (iii) EUR 18,000 für den Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses, (iv) EUR 10,000 für sonstige Mitglieder des Präsidial- und Nominierungsausschusses, (v) EUR 20,000 für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und (vi) EUR 12,500 für sonstige Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei Wahrnehmung mehrerer der vorstehenden Positionen durch ein Verwaltungsratsmitglied finden die betreffenden Erhöhungen kumulativ Anwendung. Verwaltungsratsmitglieder, die zugleich geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, erhalten ausschließlich eine Vergütung für ihre Tätigkeit als geschäftsführender Direktor entsprechend ihrem jeweiligen Dienstvertrag.”

Ausführliche Informationen über das neue Vergütungssystem sind auf der Website der Gesellschaft unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zugänglich.

2. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Unternehmensstrategie und der langfristigen Entwicklung

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Verwaltungsrats basiert auf den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (zuletzt geändert am 16. Dezember 2019).

Die Spark Networks SE verfolgt in ihrem unternehmerischen Handeln eine langfristige Perspektive. Im Zuge einer kontinuierlichen Entwicklung soll ein Mehrwert geschaffen werden

- für Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden und für das Unternehmen selbst.

3. Vergütungsbestandteile

Unter dem Vergütungssystem erhöht sich die fixe Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder basierend auf ihren Ämtern innerhalb des Verwaltungsrates und/oder seiner Ausschüsse.

Das Vergütungssystem des Verwaltungsrates kann wie folgt zusammengefasst werden:

VERGÜTUNGSKOMPONENTE		BESCHREIBUNG
Festvergütung		<ul style="list-style-type: none"> Vorsitzende: EUR 120.000 Stellv. Vorsitzender: EUR 100.000 Ordentliches Mitglied: EUR 80.000
Ausschussvergütung	Präsidial- und Nominierungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> Vorsitzender: EUR 18.000 Ordentliches Mitglied: EUR 10.000
	Prüfungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> Vorsitzender: EUR 20.000 Ordentliches Mitglied: EUR 12.500
Sonstige		<ul style="list-style-type: none"> Erstattung aller Auslagen und der auf Auslagen und Vergütung zu zahlenden Umsatzsteuer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)

3.1 Fixe Grundvergütung

Die jährliche Grundvergütung nach dem vorgeschlagenen Vergütungssystem beträgt für jedes ordentliche Mitglied des Verwaltungsrats EUR 80.000, erhöht um EUR 40.000 für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und um EUR 20.000 für den stellvertretenden Vorsitzenden. Derzeit beträgt die jährliche Grundvergütung EUR 80.000 für die ordentlichen Mitglieder, EUR 120.000 für den Vorsitzenden und EUR 100.000 für den stellvertretenden Vorsitzenden.

3.2 Funktionszuschläge (Vorsitz und Ausschussvergütung)

Zusätzliche Ausschussvergütungen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat sowie den Vorsitz in Ausschüssen und die Mitgliedschaft in Ausschüssen dienen dazu, die Arbeitsintensität und den Zeitaufwand der jeweiligen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat hat derzeit zwei Ausschüsse gebildet, den Präsidial- und Nominierungsausschuss (NGCC) sowie den Prüfungsausschuss.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass neben dem Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat auch die Mitgliedschaft im Präsidial- und Nominierungsausschuss sowie im Prüfungsausschuss mit einem qualitativ und quantitativ deutlich höheren Vorbereitungs- und Arbeitsaufwand verbunden ist, was zu einer höheren Arbeitsintensität führt. Dies gilt umso mehr, wenn eine Person den Vorsitz in einem Ausschuss übernimmt.

Aus diesem Grund hält der Verwaltungsrat entsprechend gestaffelte Funktionszuschläge, wie sie oben dargestellt sind, für angemessen.

3.3 Keine Doppelvergütung für geschäftsführende Direktoren, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind

Mitglieder des Verwaltungsrats, die gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind, werden ausschließlich im Rahmen ihres jeweiligen Dienstvertrags für ihre Tätigkeit als geschäftsführender Direktor vergütet. Dies betrifft Herrn Eric Eichmann, der gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates ist.

3.4 Fälligkeit, anteilige Zahlung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist in vier gleichen Raten, jeweils nach Ablauf eines Quartals, zur Zahlung fällig.

Verwaltungsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Gremium oder einem Ausschuss des Verwaltungsrats angehören oder nur während eines Teils des Geschäftsjahres das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder Vorsitzenden eines Ausschusses innehaben, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.

3.5 Erstattung von Auslagen

Zusätzlich zu ihrer festen Vergütung erstattet die Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrats alle angemessenen Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihres Verwaltungsratsmandats entstehen, sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen anfallende Umsatzsteuer.

3.6 D&O-Versicherung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in angemessener Weise in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder im Interesse und auf Kosten der Gesellschaft einbezogen.

4. Verwaltungsratsvergütung im Geschäftsjahr 2021

Die nachfolgende Tabelle bildet die gewährte und gezahlte Vergütung für die nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates für deren Tätigkeit während des am 31. Dezember 2021 endenden Jahres ab. Über die nachfolgend dargestellte Vergütung hinaus erhielt keines der Verwaltungsratsmitglieder in dem am 31. Dezember 2021 endenden Jahr ein Honorar oder eine Kostenerstattung (abgesehen von den üblichen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats) oder eine Vergütung in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren. Die Beträge werden von den oben genannten Vertragswerten in US-Dollar auf der Grundlage des durchschnittlichen Wechselkurses von 1,1827 im Jahr 2021 umgerechnet.

Name	Geschuldeter oder ausgezahlter Betrag	Optionszuteilungen	Gesamt
EU-374223			

Axel Hefer	€92.500 (\$109.400)	—	€92.500 (\$109.400)
Bangaly Kaba ⁽²⁾	€35.081 (\$41.490)	—	€35.081 (\$41.490)
Bradley J. Goldberg	€118.000 (\$139.559)	—	€118.000 (\$139.559)
Colleen Birdnow Brown	€107.796 (\$127.490)	—	€107.796 (\$127.490)
Chelsea A. Grayson	€92.500 (\$109.400)	—	€92.500 (\$109.400)
Cheryl Michel Law ⁽³⁾	€54.919 (\$64.953)	—	€54.919 (\$64.953)
David Khalil	€114.409 (\$135.312)	—	€114.409 (\$135.312)
Joseph E. Whitters ⁽⁴⁾	€38.978 (\$46.099)	—	€38.978 (\$46.099)

⁽²⁾ Bangaly Kaba wurde am 11. August 2021 zum Mitglied des Verwaltungsrates ernannt.

⁽³⁾ Cheryl Michel Law war bis zum 10. August 2021 Mitglied des Verwaltungsrates.

⁽⁴⁾ Joseph E. Whitters wurde am 11. August 2021 zum Mitglied des Verwaltungsrates ernannt.

IV. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DER JÄHRLICHEN VERÄNDERUNG DER VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN UND DES VERWALTUNGSRATS MIT DER ENTWICKLUNG DER EINKÜNFTE UND DER DURCHSCHNITTLICHEN VERGÜTUNG DER ARBEITNEHMER GEM. § 162 ABS. 1 NR. 2 AKTG

Die folgende Tabelle zeigt die jährliche Veränderung der Bezüge der geschäftsführenden Direktoren und der Mitglieder des Verwaltungsrates im Vergleich zur Ergebnisentwicklung der Gesellschaft und zur Vergütung der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis gem. § 162 AktG.

	Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 in € (und \$)	Jährliche Veränderungen 2021 vs.	
		in € (und \$)	in %
Geschäftsführende Direktoren			
Erich Eichmann	€633.633 (\$749.398)	-€4.981.356 (-\$5.664.043)	-89 %
David Clark	€699.940 (\$827.819)	n/a	n/a
Gitte Bendzulla	€274.371 (\$324.498)	-€548.038 (-\$614.857)	-67 %
Bert Althaus	€408.728 (\$483.403)	-€513.446 (-\$569.904)	-56 %
Verwaltungsratsmitglieder			
Axel Hefer	€92.500 (\$109.400)	€+36.058 (\$+44.932)	+64 %
Bangaly Kaba	€35.081 (\$41.490)	n/a	n/a
Bradley J. Goldberg	€118.000 (\$139.559)	€+47.884 (\$+59.473)	+68 %
Colleen Birdnow Brown	€107.796 (\$127.490)	€+44.870 (\$+55.616)	+71 %
Chelsea A. Grayson	€92.500 (\$109.400)	€+53.537 (\$+64.897)	+137 %
Cheryl Michel Law ⁽¹⁾	€54.919 (\$64.953)	€+689 (\$+3.011)	+1 %
David Khalil	€114.409 (\$135.312)	€+36.297 (\$+46.093)	+46 %
Joseph E. Whitters ⁽²⁾	€38.978 (\$46.099)	n/a	n/a
Arbeitnehmer			
Durchschnittliche Arbeitnehmervergütung im Konzern	€78.247	€-7.454	-9 %
Ertragswerte der Spark Networks SE (in TEUR (T\$))			
Nettogewinn des Konzerns	€-54.514 (\$-64.474)	€-9.808 (\$-13.411)	-26 %
Nettogewinn der Gesellschaft	€-14.725	€-3.671	-33 %

⁽¹⁾ Cheryl Michel Law war bis zum 10. August 2021 Mitglied des Verwaltungsrates.

⁽²⁾ Joseph E. Whitters wurde am 11. August 2021 zum Mitglied des Verwaltungsrates ernannt.

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren und der Mitglieder des Verwaltungsrats, die in der obigen Tabelle aufgeführt ist, bezieht sich auf die für das Geschäftsjahr 2021 geschuldete Vergütung.

Soweit geschäftsführende Direktoren oder Mitglieder des Verwaltungsrats in einzelnen Geschäftsjahren anteilig vergütet wurden, etwa weil sie unterjährig in das Unternehmen eingetreten sind, wurde die Vergütung für dieses Geschäftsjahr auf ein volles Jahr hochgerechnet, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Der Vergleich mit der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung basiert auf der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmerschaft der Spark Gruppe. Hierbei wurde die Vergütung aller Arbeitnehmer, leitende Angestellte ausgenommen, nach § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) berücksichtigt. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit wurde die Vergütung von Teilzeitbeschäftigten auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Spark Networks SE, München

VERMERK ÜBER DIE FORMELLE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Spark Networks SE, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Spark Networks SE, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des §

162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Berlin, 8. Juni 2022

BDO AG



QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht



QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Pfeiffer
Wirtschaftsprüfer

Wirth
Wirtschaftsprüfer

8. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2017 gem. § 4 Abs. 3 der Satzung und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022 mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses und entsprechender Änderung des § 4 der Satzung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Oktober 2017 hat ein genehmigtes Kapital in Höhe von ursprünglich EUR 640.000,00 geschaffen, das vom Verwaltungsrat noch bis zum 31. Oktober 2022 ausgenutzt werden kann, um das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Das Genehmigte Kapital 2017 beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 593.481,00. Die Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 endet am 31. Oktober 2022.

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juli 2020 ein genehmigtes Kapital in Höhe von ursprünglich EUR 266.138,00 geschaffen, das der Verwaltungsrat bis zum 28. Juli 2025 einmalig oder mehrmals zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausnutzen kann (Genehmigtes Kapital 2020/I). Das Genehmigte Kapital 2020/I wurde bisher nicht ausgenutzt.

Die Gesellschaft ist maßgeblich darauf angewiesen, ihren Finanzbedarf auch in Zukunft schnell und flexibel decken zu können, um schnell auf Marktgegebenheiten reagieren und um ihre Eigenmittel erhöhen zu können, als auch Aktien im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung bereitstellen zu können. Dabei ist die Verfügbarkeit von Finanzierungsinstrumenten unabhängig vom Turnus der jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen von besonderer Wichtigkeit, da der Zeitpunkt, zu dem entsprechende Mittel beschafft werden müssen, nicht immer im Voraus bestimmt werden kann. Entsprechend sind Entscheidungen zur Deckung eines derartigen Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen. Etwaige Transaktionen können im Wettbewerb mit anderen Unternehmen zudem häufig nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn gesicherte Finanzierungsinstrumente bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbegins zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat dem sich daraus ergebenden Bedürfnis der Unternehmen Rechnung getragen und räumt Aktiengesellschaften und SEs die Möglichkeit ein, die Verwaltung zeitlich befristet und betragsmäßig beschränkt zu ermächtigen, das Grundkapital ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sind gängige Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben.

Damit die Gesellschaft weiterhin und in Zukunft in der Lage ist, ihren Finanzbedarf flexibel zu decken, schnell auf Marktgegebenheiten zu reagieren und ihre Eigenmittel zu erhöhen oder Aktien im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung oder im Zusammenhang mit der Gewährung von Aktien an Führungskräfte oder Mitarbeiter im Rahmen des Long-Term Incentive Plans der Gesellschaft bereitzustellen, soll das Genehmigte Kapital 2017 aufgehoben und in § 4 Abs. 3

der Satzung ein weiteres genehmigtes Kapital zu insgesamt EUR 1.064.554,00 geschaffen werden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2017 gem. § 4 Abs. 3 der Satzung

Das Genehmigte Kapital 2017 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2022 aufgehoben, soweit zu diesem Zeitpunkt noch nicht von dem Genehmigten Kapital 2017 Gebrauch gemacht wurde.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. August 2027 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.064.554 (in Worten: eine Million vierundsechzigtausend fünfhundertvierundfünfzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 1.064.554 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Das Bezugsrecht kann dabei auch ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 S. 1 AktG ausgestaltet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen:

- aa) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn die Aktien unter Bezugnahme auf diese Bestimmung zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bestehenden Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Als Börsenpreis gilt auch der Preis eines an der NYSE American LLC notierten American Depositary Shares („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADSs, die eine Aktie repräsentieren. Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des

Genehmigten Kapitals 2022 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden; (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.

- bb) Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auszuschließen, wenn die neuen Aktien unter Bezugnahme auf diese Bestimmung im Rahmen von Beteiligungs- oder Vergütungsprogrammen bzw. Beteiligungs- oder Vergütungsinstrumenten an Personen, die in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem von ihr abhängigen oder in ihrem (mittelbaren) Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen stehen, oder an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft und/oder Mitglieder von Geschäftsführungen von abhängigen oder im (mittelbaren) Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen oder an Dritte, die diesen Personen das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen (insbesondere auch durch Lieferung von ADSs), ausgegeben werden sollen. Die neuen Aktien können an die genannten Personen dabei insbesondere auch zu einem vergünstigten Ausgabebetrag (insbesondere auch zum geringsten Ausgabebetrag im Sinne des § 9 Abs. 1 AktG) und/oder gegen Einbringung von Vergütungs- oder ähnlichen Ansprüchen ausgegeben werden. Die neuen Aktien können ferner auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens ausgegeben werden, das diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie bzw. ADSs, die Aktien repräsentieren, an die vorstehend genannten Personen zu liefern bzw. ihnen anzubieten. Die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

- cc) Der Verwaltungsrat wird darüber hinaus ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, bzw. den hieraus im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.
- dd) Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen – insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich Rechten und Forderungen, auch gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften – das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 und, falls das Genehmigte Kapital 2022 bis dahin nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

c) Änderung von § 4 Abs. 3 der Satzung

§ 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt gefasst:

- „(3) *Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. August 2027 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.064.554,00 (in Worten: eine Million vierundsechzigtausend fünfhundertvierundfünfzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 1.064.554 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Dabei kann die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG ausgestaltet werden; die neuen Aktien können insbesondere auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist.*

Den Aktionären ist grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu gewähren. Das Bezugsrecht kann dabei auch ganz oder teilweise als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 S. 1 AktG ausgestaltet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 unterliegt jedoch folgenden Beschränkungen:

- a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, wenn die Aktien unter Bezugnahme auf diese Bestimmung zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bestehenden Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet und die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Als Börsenpreis gilt auch der Preis eines an der NYSE American LLC notierten American Depository Shares („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADSs, die eine Aktie repräsentieren. Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden; (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022 auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden.*
- b) Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auszuschließen, wenn die neuen Aktien unter Bezugnahme auf diese Bestimmung im Rahmen von Beteiligungs- oder Vergütungsprogrammen bzw. Beteiligungs- oder Vergütungsinstrumenten an Personen, die in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zur Gesell-*

schaft oder zu einem von ihr abhängigen oder in ihrem (mittelbaren) Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen stehen, oder an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft und/oder Mitglieder von Geschäftsführungen von abhängigen oder im (mittelbaren) Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen oder an Dritte, die diesen Personen das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen (insbesondere auch durch Lieferung von ADSs), ausgegeben werden sollen. Die neuen Aktien können an die genannten Personen dabei insbesondere auch zu einem vergünstigten Ausgabebetrag (insbesondere auch zum geringsten Ausgabebetrag im Sinne des § 9 Abs. 1 AktG) und/oder gegen Einbringung von Vergütungs- oder ähnlichen Ansprüchen ausgegeben werden. Die neuen Aktien können ferner auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens ausgegeben werden, das diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie bzw. ADSs, die Aktien repräsentieren, an die vorstehend genannten Personen zu liefern bzw. ihnen anzubieten. Die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

- c) *Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, bzw. den hieraus im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.*
- d) *Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen – insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und/oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Vermögensgegenstände einschließlich Rechten und Forderungen, auch gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften – das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.“*

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 und, falls das Genehmigte Kapital 2022 bis dahin nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

Anhang zu Tagesordnungspunkt 8

Bericht des Verwaltungsrats zu den unter Tagesordnungspunkt 8 genannten Ermächtigungen des Verwaltungsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 8 schlägt der Verwaltungsrat vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2022 mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre zu schaffen. Der Verwaltungsrat erstattet hiermit den folgenden Bericht gemäß § 203 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG:

Der Verwaltungsrat erachtet es für sinnvoll, der Gesellschaft weiterhin zu ermöglichen, kurzfristig das Grundkapital auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen, um der Gesellschaft Flexibilität für weiteres Wachstum und etwaige sich ergebende Akquisitionsmöglichkeiten zu verschaffen sowie um über den Long-Term Incentive Plan der Gesellschaft kontinuierlich Anreize für Führungskräfte und Mitarbeiter zu schaffen. Daher soll das Genehmigte Kapital 2017 aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2022 beschlossen werden.

Die Gesellschaft ist maßgeblich darauf angewiesen, ihren Finanzbedarf auch in Zukunft schnell und flexibel decken zu können, um schnell auf Marktgegebenheiten reagieren und um ihre Eigenmittel erhöhen zu können, als auch Aktien im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung bereitstellen zu können. Dabei ist die Verfügbarkeit von Finanzierungsinstrumenten unabhängig vom Turnus der jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen von besonderer Wichtigkeit, da der Zeitpunkt, zu dem entsprechende Mittel beschafft werden müssen, nicht immer im Voraus bestimmt werden kann. Entsprechend sind Entscheidungen zur Deckung eines derartigen Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen. Etwaige Transaktionen können im Wettbewerb mit anderen Unternehmen zudem häufig nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn gesicherte Finanzierungsinstrumente bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbeginns zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat dem sich daraus ergebenden Bedürfnis der Unternehmen Rechnung getragen und räumt Aktiengesellschaften und SEs die Möglichkeit ein, die Verwaltung zeitlich befristet und betragsmäßig beschränkt zu ermächtigen, das Grundkapital ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sind gängige Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben.

Mit dem vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2022 wird der Verwaltungsrat der Spark Networks SE in die Lage versetzt, die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft innerhalb der genannten Grenzen jederzeit den geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und im Interesse der Gesellschaft schnell und flexibel zu handeln. Dazu muss die Gesellschaft – unabhängig von konkreten Ausnutzungsplänen – stets über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügen.

Mit der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2022 wird der Verwaltungsrat ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. August 2027 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.064.554,00 (in Worten: eine Million vierundsechzigtausend fünfhundertvierundfünfzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 1.064.554 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Gemäß § 203 Abs. 1 S. 1 AktG i. V. m. § 186 Abs. 5 AktG können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares Bezugsrecht“). Dabei soll es dem Verwaltungsrat gestattet sein, das Bezugsrecht auch teilweise als unmittelbares Bezugsrecht und im Übrigen als mittelbares Bezugsrecht auszugestalten. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass der Verwaltungsrat – im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen – in den nachfolgend erläuterten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschließen kann.

Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge

Der Verwaltungsrat soll ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Ein solcher Ausschluss des Bezugsrechts soll ein praktikables Bezugsverhältnis ermöglichen und damit die technische Abwicklung einer Kapitalerhöhung erleichtern. Der Wert der Spitzenbeträge ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dagegen regelmäßig wesentlich höher. Die Kosten eines Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen würden in keiner vernünftigen Relation zum Vorteil für die Aktionäre stehen. Die als sog. „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts in diesen Fällen dient daher der Praktikabilität und erleichterten Durchführung einer Emission.

Bezugsrechtsausschluss bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage

Ferner soll der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unter-

nehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften. Dadurch soll die Spark Networks SE die Möglichkeit erhalten, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zur Erfüllung von Ansprüchen aus Vorbereitung, Durchführung, Vollzug oder Abwicklung von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Erwerbsvorgängen sowie von Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel anbieten zu können.

Die Spark Networks SE muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch, kurzfristig Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen sowie mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehende Vermögensgegenstände zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Als Gegenleistung kann die Gewährung von Aktien zweckmäßig oder sogar geboten sein, um die Liquidität zu schonen oder den Verkäufererwartungen zu entsprechen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Hingabe von Aktien statt Geld sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Emission von Aktien gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Verwaltungsrat wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird. Die Börsennotierung der Gesellschaft bietet zudem grundsätzlich jedem Aktionär die Möglichkeit, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von ADSs über die Börse, die auch wieder in Aktien getauscht werden können, aufrecht zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG

Der Verwaltungsrat soll das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 203 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausschließen können, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die Nutzung dieser Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses kann zweckmäßig sein, um günstige Marktverhältnisse schnell und flexibel zu nutzen und einen entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts für die Aktionäre erforderliche zweiwöchige Bezugsfrist (§ 203 Abs. 1 S. 1 AktG i. V. m. § 186 Abs. 1 S. 2 AktG) lässt eine vergleichbar kurzfristige Reaktion auf aktuelle Marktverhältnisse nicht zu. Ferner können wegen der Volatilität der Aktienmärkte marktnahe Konditionen in der Regel nur erzielt werden, wenn die Gesellschaft hieran nicht über einen längeren Zeitraum gebunden ist. Bei Einräumung eines Bezugsrechts verlangt § 203 Abs. 1 S. 1 AktG i. V. m.

§ 186 Abs. 2 AktG, dass der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt gegeben wird. Es besteht daher bei Einräumung eines Bezugsrechts ein höheres Marktrisiko – insbesondere das über mehrere Tage bestehende Kursänderungsrisiko – als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Für eine erfolgreiche Platzierung sind bei Einräumung eines Bezugsrechts daher regelmäßig entsprechende Sicherheitsabschläge auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich. Dies führt in der Regel zu ungünstigeren Konditionen für die Gesellschaft als bei einer unter Ausschluss des Bezugsrechts durchgeführten Kapitalerhöhung. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenpreis ermöglicht. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit hinsichtlich der Ausübung der Bezugsrechte durch die Bezugsberechtigten eine vollständige Platzierung nicht ohne Weiteres gewährleistet und eine anschließende Platzierung bei Dritten in der Regel mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Der Anteil am Grundkapital, der auf die unter einem solchen Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien entfällt, darf insgesamt 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten. In diesem Rahmen geht der Gesetzgeber davon aus, dass es für die Aktionäre möglich und zumutbar ist, ihre Beteiligungsquote durch Käufe am Markt aufrechtzuerhalten. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022 aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß oder entsprechend §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022 aufgrund von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Weiterhin ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf die Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht oder mit Wandlungs- und/oder Optionspflicht ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden. Diese Anrechnungen dienen dem Schutz der Aktionäre, um die Verwässerung ihrer Beteiligung möglichst gering zu halten. Das Anrechnungsmodell ermöglicht es, dass auch bei einer Verknüpfung von Kapitalmaßnahmen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen und/oder der Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote der Aktionäre um nicht mehr als 10 % verwässert wird. Im Übrigen haben die Aktionäre aufgrund des börsenkursnahen Ausgabe-preises der neuen Aktien und aufgrund der größenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Erwerb der

erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse aufrecht zu erhalten. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG die Vermögens- und Beteiligungsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Bezugsrechtsausschluss bei Options- und Wandelschuldverschreibungen

Der Verwaltungsrat soll weiter ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten und/oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen, ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde. Das hat folgenden Hintergrund: Der wirtschaftliche Wert der genannten Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. der mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen hängt außer vom Wandlungs- bzw. Optionspreis insbesondere auch vom Wert der Aktien der Gesellschaft ab, auf die sich die Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten beziehen. Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. der Vermeidung eines entsprechenden Preisabschlags bei der Platzierung ist es daher üblich, in die Anleihebedingungen sog. Verwässerungsschutzbestimmungen aufzunehmen, die die Berechtigten vor einem Wertverlust ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte aufgrund einer Wertverwässerung der zu beziehenden Aktien schützen. Eine anschließende Aktienemission unter Gewährung des Bezugsrechts der Aktionäre würde ohne Verwässerungsschutz typischerweise zu einer solchen Wertverwässerung führen. Die erwähnten Verwässerungsschutzbestimmungen in den Anleihebedingungen sehen für diesen Fall regelmäßig eine Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vor mit der Folge, dass sich bei einer späteren Wandlung oder Optionsausübung bzw. der späteren Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht die der Gesellschaft zufließenden Mittel verringern bzw. die Zahl der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien erhöht. Als Alternative, durch die sich die Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vermeiden lässt, gestatten es die Verwässerungsschutzbestimmungen üblicherweise, dass den Berechtigten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer eigenen Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungs- und/oder Optionspflichten zustünde. Sie werden damit so gestellt, als wären sie durch

Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. durch Erfüllung etwaiger Wandlungs- oder Optionspflichten bereits vor dem Bezugsangebot Aktionär geworden und in diesem Umfang auch bereits bezugsberechtigt; sie werden für die Wertverwässerung somit – wie alle bereits beteiligten Aktionäre – durch den Wert des Bezugsrechts entschädigt. Für die Gesellschaft hat diese zweite Alternative der Gewährung von Verwässerungsschutz den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht ermäßigt werden muss; sie dient daher der Gewährleistung eines größtmöglichen Mittelzuflusses bei einer späteren Wandlung oder Optionsausübung bzw. der späteren Erfüllung einer etwaigen Wandlungs- oder Optionspflicht bzw. reduziert die Anzahl der in diesem Fall auszugebenden Aktien. Dies kommt auch den beteiligten Aktionären zugute, sodass darin zugleich ein Ausgleich für die Einschränkung ihres Bezugsrechts liegt. Ihr Bezugsrecht bleibt als solches bestehen und reduziert sich lediglich anteilmäßig in dem Umfang, in dem neben den beteiligten Aktionären auch den Inhabern der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. der mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die vorliegende Ermächtigung gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, im Fall einer Bezugsrechtsemission in Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft zwischen beiden dargestellten Alternativen der Gewährung von Verwässerungsschutz wählen zu können.

Ausnutzung der Ermächtigung

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 bestehen derzeit nicht. Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind national wie international üblich. Der Verwaltungsrat wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 im Interesse der Gesellschaft ist. Dabei wird er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Der Verwaltungsrat wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Der schriftliche Bericht des Verwaltungsrats gemäß Art. 5 SE-VO i. V. m. §§ 203 Abs. 2 S. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Ermächtigung des Verwaltungsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 8 wird den Aktionären ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung unter

<http://investor.spark.net/shareholder-services/annual-meeting>

zugänglich gemacht.

II. ERGÄNZENDE ANGABEN UND HINWEISE

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 2.661.385,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.661.385 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 2.661.385 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung indirekt 41.800 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Stimmrechte zustehen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am **24. August 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter der nachstehenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

Spark Networks SE

c/o LINK Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

oder per E-Mail an: namensaktien@linkmarketservices.de

Nach Eingang der Anmeldung werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung sind Eintrittskarten lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgebend.

lich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des **24. August 2022** (sogenanntes „Technical Record Date“) bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter „Umschreibestopp“). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am **24. August 2022**. Der Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem **24. August 2022** bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut oder sonstiges, auch ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut) oder eine Vereinigung von Aktionären – vertreten und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform, wenn weder ein Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut oder sonstiges, auch ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Die fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung ist auch für die Erteilung von Vollmachten unerlässlich.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Intermediäre (z. B. ein Kreditinstitut oder sonstiges, auch ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut), an Aktionärsvereinigungen oder an andere in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen erteilt, setzen gegebenenfalls diese Empfänger eigene Formerfordernisse fest.

Wird eine Vollmacht erteilt, so muss diese der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens am **30. August 2022, 24:00 Uhr (MESZ)** zugehen:

Spark Networks SE
c/o LINK Market Services GmbH
Landshuter Allee 10

80637 München

Deutschland

oder per E-Mail an: namensaktien@linkmarketservices.de

Am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung in Textform erteilt, geändert oder widerrufen werden. Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht nur nach Maßgabe ihnen erteilter Weisungen ausüben. Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen sind in Textform unter Nutzung der oben beschriebenen Möglichkeiten an die Anmeldeadresse zu richten.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung und Erteilung von Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Unterlagen zur Hauptversammlung

Unterlagen und weitere Informationen zur Hauptversammlung sind im Internet unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zugänglich. Die Unterlagen werden ferner in der Hauptversammlung zugänglich sein und – soweit erforderlich – näher erläutert werden.

III. RECHTE DER AKTIONÄRE

gemäß Art. 53, Art. 56 S. 2, S. 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 S. 2, S. 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am **31. Juli 2022 bis 24:00 Uhr** zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Spark Networks SE
– Verwaltungsrat –
c/o LINK Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Art. 53 SE-VO, §§ 126 Absatz 1, 127 AktG; Ausschluss des Antragsrechts während der Hauptversammlung

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge vom Verwaltungsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Solche Anträge (nebst etwaiger Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Spark Networks SE
c/o LINK Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder per E-Mail an: antraege@linkmarketservices.de

Gegenanträge sollten begründet werden, für Wahlvorschläge gilt dies nicht.

Bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d. h. bis zum **16. August 2022, 24:00 Uhr**, der Gesellschaft unter vorstehender Adresse zugegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich über die Internetseite

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

einschließlich des Namens des Aktionärs und insbesondere im Fall von Gegenanträgen der Begründung und im Fall von Wahlvorschlägen der durch den Vorstand zu ergänzenden Inhalte gemäß § 127 Satz 4 AktG sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlusstatbestände nach § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Vorstehendes gilt auch für Gegenanträge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund von zulässigen und rechtzeitig gestellten Ergänzungsanträgen zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit von Aktionären gemäß § 122 Abs. 2 AktG auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt beziehungsweise unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Spark Networks-Konzerns und der in den Konzernabschluss der Spark Networks SE einzubeziehenden Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Verwaltungsrat aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, zum Beispiel, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter

ermächtigt, im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festzulegen (vgl. § 19 Abs. 3 S. 2 der Satzung).

IV. WEITERGEHENDE ERLÄUTERUNGEN

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>.

Inhaber von American Depositary Shares bzgl. Aktien der Gesellschaft erhalten Informationen zur Hauptversammlung über The Bank of New York Mellon, New York, USA (Depository).

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG zur ordentlichen Hauptversammlung sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zugänglich. Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

Unterlagen zur Hauptversammlung

Unterlagen und weitere Informationen zur Hauptversammlung sind im Internet unter

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>

zugänglich. Die Unterlagen werden ferner – soweit erforderlich – näher erläutert werden.

V. DATENSCHUTZ

Europaweit gelten seit dem 25. Mai 2018 neue Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.spark.net/investor-relations/annual-meeting>.

München, im Juli 2022

Spark Networks SE

Der Verwaltungsrat